



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

**Mit Postzustellungsurkunde**

Firma  
Sechste ENP Windpark GmbH & Co. KG  
Jahnstraße 1 a  
49080 Osnabrück



**Aktenzeichen:** BI-60 – 2023-31565      **Auskunft erteilt:** Herr Solbach      **Datum:** 20.03.2025  
**Zimmer-Nr.:** 429      **Telefon:** 0261 108-421  
**Telefax:** 0261 1088-421      **E-Mail:** peter.solbach@kvmyk.de

**Verfahrensart:** Genehmigungsverfahren Neugenehmigung (§ 4 BImSchG i.V.m. § 19 BImSchG i.V.m. § 6 WindBG)  
**Vorhaben:** Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie; hier: Antrag nach BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Münk  
**Vorhaben in:** Münk, Außenbereich  
**Lagedaten:** Gemarkung Münk, Flur 10, Flurstücke 21, 21, Flur 11, Flurstücke 25, 16, Flur 9, Flurstück 1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Firma Sechste ENP Windpark GmbH & Co. KG wird - vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter – die

**Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) des Typs Vestas V150 mit STE mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW in der Gemarkung Münk auf den o.a. Grundstücken gemäß § 4 Abs. 1 und § 19 BImSchG sowie § 6 WindBG i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhanges der 4. BImSchV erteilt.

| Anlage | Nabenhöhe | Gesamthöhe | Gemarkung | Flur | Flurstück | RW      | HW        |
|--------|-----------|------------|-----------|------|-----------|---------|-----------|
| WEA 02 | 169 m     | 244 m      | Münk      | 11   | 25        | 359.006 | 5.573.367 |
| WEA 03 | 169 m     | 244 m      | Münk      | 11   | 16        | 359.254 | 5.573.578 |
| WEA 04 | 169 m     | 244 m      | Münk      | 10   | 21        | 359.299 | 5.573.157 |
| WEA 05 | 169 m     | 244 m      | Münk      | 10   | 21        | 359.646 | 5.573.188 |
| WEA 06 | 169 m     | 244 m      | Münk      | 9    | 1         | 360.090 | 5.573.122 |

Koordinaten UTM WGS84 Zone: 32

**Dienststelle:**  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Perleplatz: Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Ring

**Sprechzeiten:**  
mo.-fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

**Internet:**  
www.mayen-koblenz.de  
**E-Mail:**  
info@kvmyk.de  
**Telefon:** 0261/108-0  
**Telefax:** 0261/35880

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024  
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24  
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen  
BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581  
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81  
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto-Nr. 24 60-508  
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG  
BLZ 577 615 91  
Konto-Nr. 8010305000  
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00  
BIC: GENODE31BNA

- Die Genehmigung berechtigt ferner zur Herstellung der in den Antrags- und Planunterlagen dargestellten
  - erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen,
  - Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen,
  - internen Zuwegungen sowie der beidseitigen Arbeitsbereiche entlang der internen Zuwegungen sowie
  - zur Durchführung der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen,
 die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die externe Kabeltrasse ist Gegenstand eines separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahrens.

- Der Genehmigung liegen die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit Antragsdatum 05.02.2024 – in der Folge aktualisiert durch Nachreichungen vom 17.04.2024, 05.08.2024, 10.10.2024 und 20.01.2025 - zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Ausführung des Vorhabens hat nach diesen Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Ebenfalls Bestandteil der Genehmigung sind die darin enthaltenen Nebenbestimmungen, die zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne von § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind.
- Die Genehmigung ist gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG sofort vollziehbar.
- Die Kosten des Verfahrens werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

| Gliederung der Genehmigung                     | Seite                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Allgemeine Nebenbestimmungen                | 4                                                                                                                                                                         |
| 2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise | 5                                                                                                                                                                         |
| 3. Naturschutzrecht                            | 11                                                                                                                                                                        |
| 4. Baurecht                                    | 17                                                                                                                                                                        |
| 5. Brandschutz                                 | 19                                                                                                                                                                        |
| 6. Wasserrecht                                 | 20                                                                                                                                                                        |
| 7. Forstrecht                                  | 22                                                                                                                                                                        |
| 8. Luftverkehrsrecht                           | 24                                                                                                                                                                        |
| 9. Militärische Sicherheit                     | 27                                                                                                                                                                        |
| 10. Denkmalschutz                              | 29                                                                                                                                                                        |
| 11. Straßen- und Verkehrsrecht                 | 30                                                                                                                                                                        |
| 12. Bergrecht                                  | 30                                                                                                                                                                        |
| 13. Gesundheit                                 | 32                                                                                                                                                                        |
| 14. Sonstiges                                  | 33                                                                                                                                                                        |
| 15. Begründung der Genehmigung                 | 33                                                                                                                                                                        |
| 16. Rechtsbehelfsbelehrung                     | 42                                                                                                                                                                        |
| <b>Anlagen zum Genehmigungsbescheid</b>        |                                                                                                                                                                           |
| Anlage 1                                       | Rechtsgrundlagen                                                                                                                                                          |
| Anlage 2                                       | Zusammenstellung der vorgelegten Planunterlagen                                                                                                                           |
| Anlage 3                                       | Vertrag zur Aufschaltung einer bedarfsgerechten Steuerung von WEA<br>sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der<br>Bundeswehr am Militärflugplatz |
| Anlage 4                                       | Studie zur Kompatibilität von WEA mit dem 100-m Radioteleskop des<br>Max-Planck-Institut für Radioastronomie vom 14.03.2024                                               |
| Anlage 5                                       | Vordrucke                                                                                                                                                                 |

## 1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die vorbezeichnete Anlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen zu errichten und zu betreiben.
2. Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde) vorher anzuzeigen (s. Vordruck Baubeginnanzeige in der Anlage)
3. An der Baustelle ist das beiliegende Bauschild (s. Anlagen) dauerhaft für den Zeitraum der Baumaßnahme und vom öffentlichen Verkehrsraum aus lesbar anzubringen (§ 53 Abs. 3 LBauO).
4. Der Termin der Inbetriebnahme der Anlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Untere Immissionsschutzbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde) mindestens drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
5. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels bzw. Verkaufs einzelner oder aller Windkraftanlagen ist unverzüglich in gleicher Weise zu verfahren. Das Formular für Mitteilungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
6. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WKA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
7. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde oder gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
8. Den Vertretern der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
9. Sofern die technische Betriebsführung der Windenergieanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz (Überwachungsbehörde), vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit still zu setzen. Auf die darüberhinausgehenden Verpflichtungen nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) wird hingewiesen.
10. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Die Anzeige ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz zu richten.

11. Für eine nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzeigebedürftige Änderung kann eine Genehmigung beantragt werden.
12. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Genehmigungsbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
13. Zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen, die nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt werden, bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten.

## 2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben bei Beachtung der nachfolgend dargestellten Bedingungen und Auflagen keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen zu erfüllenden Nebenbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.

### 2.1. Immissionsschutz/Arbeitsschutz

(Fachbehörde: Regionalstelle Gewerbeaufsicht, SGD Nord)

Die vorgenannten Windenergieanlagen sind in Übereinstimmung mit den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, insbesondere:

- Schalltechnisches Gutachten, Auftrag-Nr.: 1/21075/0523, erstellt vom schalltechnischen Ingenieurbüro Pies GbR, 05.05.2023,
- Stellungnahme, Auftrag-Nr.: 2/21075/0624/1, erstellt vom schalltechnischen Ingenieurbüro Pies GbR, 03.06.2024,
- Schattenwurfgutachten, Auftrag-Nr.: 2/21075/0523/2, erstellt vom schalltechnischen Ingenieurbüro Pies GbR, 20.06.2023,
- Anlage A „Immissionsorte“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 27.07.2023 der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg,
- Anlage A „Immissionsorte“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 10.07.2023 der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel,
- Anlage B „Zu berücksichtigende Vorbelastung“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 04.07.2023, der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz,
- Anlage B „Zu berücksichtigende Vorbelastung“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 27.07.2023, der Kreisverwaltung Cochem-Zell,
- Anlage B „Zu berücksichtigende Vorbelastung“ mit der Kennzeichnung „hat vorgelegen“ vom 01.09.2023, der Kreisverwaltung Vulkaneifel, „Beschreibung der zum Einsatz kommenden Systeme beim Eisansatz“ (Vestas Ice Detection System, VID) beim Windpark Münk durch die Antragstellerin ENP,
- DNV Gutachten, Vestas Ice Detection System (VID), Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen, Report Nr.: 75172, Rev. 6, 18.10.2021,

- DNV Gutachten, Ice Detection System BLADEcontrol Ice Detector BID, Report Nr.: 75138, Rev. 8, 24.11.2022,

## 2.2 Auflagen Schall

1. Die o.g. beantragten Windenergieanlagen dürfen entsprechend dem Antrag und dem v. g. schalltechnischen Gutachten, Auftrag-Nr.: 1/21075/0523 in der **Tageszeit (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

**WEA 02 - WEA 06,  
Modus PO 6000  
Nennleistung 6.000 kW**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze  $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$  lt. Schallimmissionsprognose

| $L_{e,\text{max}}$ [dB(A)] | $L_w$ [dB(A)] | $\sigma_P$ | $\sigma_R$ | $\sigma_{\text{Prog}}$ | $\Delta L$ |
|----------------------------|---------------|------------|------------|------------------------|------------|
| 106,6                      | 104,9         | 1,2        | 0,5        | 1,0                    | 2,1        |

$L_w$  und  $L_{e,\text{max}}$  werden gemäß v. g. schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

| f [Hz]                           | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000 | 4000 | 8000 |
|----------------------------------|------|------|------|-------|-------|------|------|------|
| $L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]     | 85,5 | 93,3 | 98,2 | 100,1 | 99,0  | 94,8 | 87,7 | 77,6 |
| $L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)] | 87,2 | 95,0 | 99,9 | 101,8 | 100,7 | 96,5 | 89,4 | 79,3 |

### Erläuterung/Hinweise:

$L_w$ : deklarerter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe  
 $L_{e,\text{max}}$ : maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel  
 $L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$   
 $L_{e,\text{max,Oktav}}$ : maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel  
 $\sigma_P$ : Serienstreuung  
 $\sigma_R$ : Messunsicherheit  
 $\sigma_{\text{Prog}}$ : Prognoseunsicherheit

2. Die o. g. beantragten Windenergieanlagen dürfen entsprechend dem Antrag und dem v. g. schalltechnischen Gutachten, Auftrag-Nr.: 1/21075/0523 in der **Nachtzeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)** die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten:

**WEA 02, 03, 05 und 06,  
Modus PO 6000  
Nennleistung 6.000 kW**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere  
Vertrauensbereichsgrenze  $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$   
lt. Schallimmissionsprognose

| $L_{e,\text{max}}$ [dB(A)] | $L_w$ [dB(A)] | $\sigma_P$ | $\sigma_R$ | $\sigma_{\text{Prog}}$ | $\Delta L$ |
|----------------------------|---------------|------------|------------|------------------------|------------|
| 106,6                      | 104,9         | 1,2        | 0,5        | 1,0                    | 2,1        |

$L_w$  und  $L_{e,\text{max}}$  werden gemäß v. g. schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

| f [Hz]                                  | 63   | 125  | 250  | 500   | 1000  | 2000 | 4000 | 8000 |
|-----------------------------------------|------|------|------|-------|-------|------|------|------|
| $L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]            | 85,5 | 93,3 | 98,2 | 100,1 | 99,0  | 94,8 | 87,7 | 77,6 |
| $L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$ [dB(A)] | 87,2 | 95,0 | 99,9 | 101,8 | 100,7 | 96,5 | 89,4 | 79,3 |

**WEA 04,  
Modus SO2  
Nennleistung 4.951 kW**

berücksichtigte Unsicherheiten und obere  
Vertrauensbereichsgrenze  $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{\text{ges}}$   
lt. Schallimmissionsprognose

| $L_{e,\text{max}}$ [dB(A)] | $L_w$ [dB(A)] | $\sigma_P$ | $\sigma_R$ | $\sigma_{\text{Prog}}$ | $\Delta L$ |
|----------------------------|---------------|------------|------------|------------------------|------------|
| 103,7                      | 102,0         | 1,2        | 0,5        | 1,0                    | 2,1        |

$L_w$  und  $L_{e,\text{max}}$  werden gemäß v. g. schalltechnischen Gutachten folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

| f [Hz]                                  | 63   | 125  | 250  | 500  | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|-----------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{w,\text{Oktav}}$ [dB(A)]            | 82,9 | 90,6 | 95,4 | 97,1 | 96,0 | 91,9 | 84,8 | 74,7 |
| $L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$ [dB(A)] | 84,6 | 92,3 | 97,1 | 98,8 | 97,7 | 93,6 | 86,5 | 76,4 |

#### Erläuterung/Hinweise:

$L_w$ : deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,\text{max}}$ : maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

$$L_{e,\text{max}} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$ : maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

$\sigma_P$ : Serienstreuung

$\sigma_R$ : Messunsicherheit

$\sigma_{\text{Prog}}$ : Prognoseunsicherheit

3. Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen aus Ziffern 1 und 2 gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ( $L_{w,\text{Okt Messung}}$ ) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_R$ ) und der Serienstreuung ( $\sigma_P$ ) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,\text{Okt Messung}} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$$

(Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist eine Serienstreuung nicht zu berücksichtigen.)

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungs-

konformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

4. Die einzelne Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.  
Wird an einer Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit bezüglich des schallreduzierten Betriebs zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.
5. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach den Ziffern 1 und 2 und der Maßgaben nach den Ziffern 3 und 4 **durch Messung** einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen (Abnahmemessung). Bei Abnahmemessungen ist die Anwendung des Messabschlags nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht zulässig. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5 der LAI-Hinweise). Der Messbericht ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
6. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung zur Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde zu erfolgen.
7. Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht.
8. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der Windenergieanlage festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird.
9. Die Windenergieanlagen dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch einen Bericht über eine Typvermessung gezeigt wurde, dass die in der Schallimmissionsprognose angenommenen und genehmigten Emissionswerte und Maßgaben (Ziffern 1, 2, 3 und 4) eingehalten werden.  
Der Bericht der Typenvermessung muss dem Betreiber vorliegen und ist auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
10. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch eine automatische Schaltung erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
11. Die Betriebsweise der Windenergieanlagen ist kontinuierlich mittels geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) aufzuzeichnen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis des tatsächlichen Betriebs der Anlagen ermöglicht. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter, so dass eine Kontrolle der schallreduzierten Betriebsweise der Anlagen in dieser Zeitspanne nachträglich möglich ist. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### 2.3 Auflagen Schattenwurf

1. Die beantragten Windenergieanlagen sind antragsgemäß mit einer Schattenwurfabschaltautomatik auszustatten und zu betreiben.



2. Durch die Abschaltautomatik ist sicherzustellen, dass an allen von den beantragten Windenergieanlagen betroffenen Immissionsorten, an denen die Grenzwerte der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr oder die tatsächliche, reale Schattendauer (meteorologische Beschattungsdauer) von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag erreicht wird, kein weiterer Schattenwurf entsteht.
3. Vor Inbetriebnahme sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschalteinrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen berücksichtigt werden.
4. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträume müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden (Betriebsprotokolle). Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 2 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffern 1 bis 4 zu überprüfen. Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem eine dauerhaft sichere Einhaltung festgestellt wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

#### 2.4 Auflagen Eiswurf

1. Die Windenergieanlage darf mit Eisansatz an den Rotorblättern, der zu gefährbringendem Eisabwurf führen kann, nicht betrieben werden.
2. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zur Abschaltung der Anlage(n) führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Es wird auf die o.g. „Beschreibung der zum Einsatz kommenden Systeme beim Eisansatz“ (Vestas Ice Detection System, VID) beim Windpark Münk durch die Antragstellerin verwiesen.
3. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage / der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen o.g. Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen vorgelegt werden können.

**Hinweis:** Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z. B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

4. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

**Hinweis:** Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage (Stillstand bzw. Trudelzustand) sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

**5. Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber:**

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke die beim Betrieb einer Windenergieanlage weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstigen Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus naheliegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachjustieren. Wegen der Höhe der Windenergieanlage ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

**2.5 Auflagen Anlagensicherheit**

1. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt, derzeit Stand 10-2012, korrigierte Fassung 3-2015) durchführen zu lassen.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

**Hinweis:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i. d. R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder Windenergieanlage i. V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der Windenergieanlage erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

**2.6 Auflagen Arbeitsschutz**

1. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen Arbeiten (u. a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten. Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657 / DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen-) zu Grunde zu legen.

2. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
  - sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.
3. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
4. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie für die Windenergieanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windenergieanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
5. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
6. Die Aufzugsanlage ist regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung). Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

### 3. Naturschutzrecht

(Fachbehörde: Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz)

#### Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- Unterlage zur UVP-Vorprüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtlandkonzept, Werther (Westf.), Stand: 10.01.2025;
- die Anlage 1, Tabellarische Bewertung der Landschaftsräume anhand der Matrix des MUEEF RLP (2017), zur Unterlage zur UVP-Prüfung mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtlandkonzepte, Werther (Westf.), Stand: ohne Angaben;
- der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtlandkonzepte, Werther (Westf.), Stand: 01/2024, inkl. Anlage 1 mit Stand vom 09/2023;
- die FFH-Verträglichkeitsstudie „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (DE-5809-301) zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtlandkonzepte, Werther (Westf.), Stand: 14.09.2023;

- die Fledermauskundliche Untersuchung zur Planung von sechs Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Endbericht, Echlot GbR, inkl. Karten 1 – 3, Büro für Fledermauskunde, Landschaftsökologie und Umweltbildung, Koblenz, Stand: April 2023;
- die Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Brutvogelerfassung im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Arbach/Münk in der VG Kelberg, Landkreis Vulkaneifel und in der VG Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, inkl. der Karten 1 - 6, Büro ecoda GmbH & Co.KG, Dortmund, Stand: 04.05.2023; die Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Zug- und Rastvogelerfassung im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Arbach/Münk in der VG Kelberg, Landkreis Vulkaneifel und in der VG Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, inkl. der Karten 1 – 4, Büro ecoda GmbH & Co.KG, Münster, Stand: 04.05.2023;
- die Übersicht über die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Beobachtungen zur Raumnutzung von Rotmilanen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Arbach/Münk in der VG Kelberg, Landkreis Vulkaneifel und in der VG Vordereifel, Landkreis Mayen-Koblenz, inkl. den zugehörigen Karten 1 - 15, Büro ecoda GmbH & Co.KG, Dortmund, Stand: 04.05.2023;
- der Biotoptypenplan Plan 1 zur UVP-Vorprüfung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Münk und Arbach, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 15.09.2023;
- die Bestands- und Konfliktpläne Plan 2.1 – 2.6 zur UVP-Vorprüfung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Münk und Arbach, inkl. dem Plan 2.0 Legende, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 15.09.2023;
- die Maßnahmenpläne Plan 3.1 – 3.6 zur UVP-Vorprüfung zur Errichtung von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Münk und Arbach, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 15.09.2023

sind **soweit inhaltlich die Windenergieanlagen in der Gemarkung Münk (WEA 02 -06) und für deren Bau die erforderlichen Zuwegungen betreffend**, verbindliche Bestandteile der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und ihrer Begründung soweit hier nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

#### **Darüber hinaus geltend folgende Nebenbestimmungen:**

1. Alle in den oben aufgeführten Unterlagen/Gutachten aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Kompensation von Eingriffen und zu Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, einschließlich der Maßnahmen des Fledermausmonitorings und der daraus zu ziehenden Konsequenzen für den Betrieb und das ggf. erforderliche Abschalten der Windenergieanlagen (WEA), sind vollinhaltlich umzusetzen, soweit hier nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
2. Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, die bei den ersten Baustelleneinweisungen aller verschiedenen Firmen präsent sein muss. Die ÖBB hat ihre Anwesenheit bei den Terminen zur Baustelleneinweisung der verschiedenen Firmen schriftlich gegenüber der Zulassungsbehörde zu bestätigen/zu dokumentieren.  
Die ÖBB hat - sofern auf den Baustellen Baustellenbetrieb ist - Baustellenprotokolle zu führen (bei naturschutzfachlich relevanten Baumaßnahmen), welche der Zulassungsbehörde fortlaufend zuzuleiten sind; der ordnungsgemäße Abschluss aller Bauarbeiten – inkl. der Rückbauarbeiten im Wegebau, Wiederbestockungen, etc. - ist durch die ÖBB schriftlich zu bestätigen.  
Dies gilt nicht für erforderliche Monitorings, die sich aus artenschutzrechtlichen Gründen ergeben.
3. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zulassung und der beabsichtigten Ausführung vor Ort – naturschutzfachliche/-rechtliche Belange betreffend – hat die ÖBB dies unverzüglich und verschriftlicht der Zulassungsbehörde bekannt zu geben; vor einem Weiterbau ist in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung zu erzielen und zu protokollieren.
4. Parkinterne Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch zu führen.  
*Hinweis ohne regelnden Charakter: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kabeltrassenführung zur Übergabestation und die Übergabestation selbst nicht Gegenstand dieses immissionsschutzrechtlichen*

*Verfahrens und gesondert zu beantragen sind, wobei auch eine ggf. baugenehmigungsfreie Übergabestation eine Zulassung nach der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht benötigen kann und ggf. erforderliche Gewässerkreuzungen einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.*

5. Kranstellplätze und Zuwegungen dürfen lediglich mit Schotter hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln aller Art ist nicht zulässig.
6. Lager- und Vormontageflächen sind innerhalb von längstens 12 Monaten nach Inbetriebnahme (auch Probetrieb) der Anlagen, nicht jedoch in der Hauptbrut- und Hauptsetzzeit (nicht von Anfang März bis Mitte Juli), vollständig rückzubauen.  
**Hinweis:** Sollte der Bau der WEA 01 (Gemarkung Arbach) durch die KV Vulkaneifel im Nachgang zu dieser Entscheidung zugelassen und hierfür der Bestand des Lagerplatzes länger als für die Errichtung der WEA 02 -bis WEA 06 erforderlich bleiben, muss dies im Rahmen der Zulassung des Landkreises Vulkaneifel ergänzend geregelt werden.
7. Die Wegeverbreiterungen und die erweiterten Kurvenradien, die mit Schotter befestigt werden, sind nach Abschluss der Schwertransporte – soweit die Wegeverbreiterungen nicht zurück gebaut werden müssen - mit ca. 5 cm Oberboden an zu decken und mit einer wildkrautreichen Regiosaatgutmischung anzusäen.
8. Die Anlagen (Turm, Gondel, Rotorblätter) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften Farbtönen zu halten (Ausnahme: aus Gründen der Flugsicherung vorgeschriebene Kennzeichnung). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind jeweils die modernsten zugelassenen Verfahren (u. a. Dimmung der nächtlichen Befeuerung auf der Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Sensoren gesteuerte Befeuerung, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der Anlagen im Windpark) zu verwenden, die die geringste Auffälligkeit für den Betrachter hervorrufen.
9. Ggf. außerhalb der Türme stehende Umsetzer sind vollständig im RAL-Farbtönen 6006 grau-oliv zu halten.
10. Die Fundamente der Türme sind mit Erdreich an zu decken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen der Montage- und Kranstellplätze mit sanften Böschungsneigungen (max. 1: 2,5) Blick unauffällig dem umgebenden Relief anzupassen. Die Erdandeckungen sind umgehend mit einer wildkrautreichen Regiosaatgutmischung einzusäen. Die Böschungsbereiche der dauerhaft verbleibenden neuen Böschungen (Mastfuß, Kranstellplatz, etc.) dürfen nicht gemäht werden (Anm.: Rotmilanschütz).
11. Rodungen von Gehölzen/Freischneiden des Lichtraumprofils dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit und außerhalb der Vegetationsperiode vom 01. Oktober eines Jahres bis max. Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden.  
Sofern Großbäume vom Rückschnitt (nicht Rodung) betroffen sind, sind die Astschnitte von einer qualifizierten Firma durchzuführen und ggf. entstehende Wurzelverletzungen von eben einer solchen Firma zu versorgen. Die ÖBB hat die Entscheidung über die Notwendigkeit des Einsatzes einer Fachfirma zu treffen und dies zu protokollieren.
12. Die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) betreffend Fledermäuse, die noch nicht näher bestimmt sind, sind – sofern diese erforderlich werden sollten - vor den Rodungen der Gehölze auf den Flächen für die Baufelder und die Zuwegungen, in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, durchzuführen (z.B. genaue Verortung/GPS-Daten der Biotopbäume, öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Antragstellerin dem/der Grundstückseigentümer/in und der Unteren Naturschutzbehörde, zur Aufnahme der Biotopbäume und des Inhaltes der Kompensationsmaßnahme in das Forsteinrichtungswerk bei dessen nächster Fortschreibung, genaue Verortung/GPS-Daten der Fledermauskästen, etc.). Die ÖBB hat die Entscheidung über die fachlichen Notwendigkeiten von CEF-Maßnahmen zu treffen und dies zu protokollieren.

13. Alle öffentlichen und privaten Flächen, auf denen die Ausgleichsmaßnahmen A1 sowie A4, A5 und A6 (nicht A2, da hier eine Ersatzzahlung zum Tragen kommt und nicht A3, da hier ausschließlich forstrechtliche Kompensation betroffen) durchzuführen sind, sind im Grundbuch auf ein Dulden der entsprechenden Maßnahmen und ein Unterlassen von Maßnahmen, die den formulierten Zielen entgegenstehen, zu Gunsten der Antragstellerin, deren Rechtsnachfolge und zugunsten des Landkreises Mayen-Koblenz als Gesamtberechtigte zu belasten.  
Dies gilt auch für die Flächen, die der allgemeinen Zuwegung auf der Gemarkung Arbach zugeordnet sind.  
*Hinweis: der Ausbau der gesamten allgemeinen Zuwegung und die damit einhergehenden Eingriffstatbestände in Natur und Landschaft sind erforderlich, um die in der Gemarkung Münk vorgesehenen WEA 2 bis WEA 6, die Gegenstand dieses Antrages sind, bauen/errichten zu können.*
14. Anstelle der A2 ist **eine Ersatzzahlung in Höhe von 11.850,00 Euro** (siehe UVP-Vorprüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther Westf., Stand: 10.01.2025, Seite 215) zu leisten.
15. Die Extensivierung von Grünland (A6) hat – soweit es die WEA 2 bis WEA 6 und den Zwischenlagerplatz betrifft – spätestens mit der ersten Vegetationsperiode nach Räumung des Baufeldes für die erste WEA, die Kranstell-, die Hilfskranstell- und Lagerplätze sowie die allgemeinen Zuwegung und die Zuwegungen zu den jeweiligen Anlagen, gemäß den Vorgaben der oben aufgeführten Unterlagen zu beginnen/erfolgen; das Grünland ist in der extensiven Bewirtschaftungsform durchgängig über die Zeit des Betriebs der Windenergieanlagen WEA 2 bis WEA 6 zu erhalten.
16. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild im Höhenbereich der Anlagen > 20 m, ist gemäß der §§ 6-8 der Landeskompensationsverordnung LKompVO Rheinland-Pfalz, vom 12.06.2018, ab Errichtung des ersten Rohrturmes der WEA 02 bis WEA 06, eine **Ersatzzahlung in Höhe von 570.930,72 Euro** zu leisten (siehe UVP-Vorprüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther Westf., Stand: 10.01.2025, Seite 209).
17. Mahd, Mulchen, Umbruch, Rückschnitte im Bereich der Mastfußbrachen aller Anlagen dürfen nur im Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 31. Januar des Folgejahres durchgeführt werden. In der übrigen Zeit ist Aufwuchs – auch auf Flächen, die mit Servicefahrzeugen befahren werden müssen - zu dulden. Der Aufwuchs in den Böschungsbereichen ist grundsätzlich zu belassen (Anm.: Rotmilanschütz).
18. Die WEA 02 bis WEA 06 sind mit Inbetriebnahme des Rotors (auch Probebetrieb) in der nächstfolgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse, im Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Oktober 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, sofern die Windgeschwindigkeit < 6 m/s und die Temperatur > 10°C beträgt und im Zeitraum vom 01. November bis 31. Dezember 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang still zu legen, sofern die Windgeschwindigkeit < 6 m/s und die Temperatur > 6°C beträgt. Zeitgleich mit der Stilllegung erfolgt im ersten Jahr, im Bereich der Gondeln der WEA 02 und WEA 06 eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten, bereits ab 01. März des Jahres, mittels Batcodern oder Anabat-SD1-Aufnahmegeräten oder vergleichbar geeigneten Geräten, nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“, Leibnitz Universität Hannover, Institut für Umweltplanung und Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Institut für Tierphysiologie, Ergebnisse eines Forschungsvorhabens, 1. Auflage, Göttingen, Cuvillier 2011 und dazu ergangene Nachfolgeprojekte oder **qualitativ vergleichbarer** Methodik aus einem anerkannten Forschungsprojekt in Verbindung mit den fachlichen Ausführungen aus Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (Bonn 2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: <https://doi.org/10.19217/skr682>.  
Gleichzeitig sind Windgeschwindigkeit und Temperatur aufzuzeichnen.

19. Auf der Basis der ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten ist nach den Methoden des zuvor genannten Bundesforschungsvorhabens, inkl. dessen wissenschaftliche Weiterentwicklungen, oder qualitativ vergleichbarer Methoden, sowie in Verbindung mit den fachlichen Ausführungen aus Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (Bonn 2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S, ein Algorithmus zu entwickeln und in die Steuerung der Anlagen zu implizieren, der diese so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren im Regelfall weniger als 1 tote Fledermaus pro Anlage und Jahr (Schwellenwert) auftreten (siehe hier insbesondere Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (Bonn 2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S).
20. Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten Hinweise, dass der angestrebte Schwellenwert von einer toten Fledermaus pro Anlage und Jahr überschritten worden ist, ist der Betriebsalgorithmus entsprechend anzupassen, bis der Schwellenwert erreicht ist.
21. Die akustische Erfassung der Fledermäuse und die Erfassung der Windgeschwindigkeiten sowie der Temperaturen sind im 2. Betriebsjahr im Zeitraum 01. März - 31. Dezember und darüber hinaus so lange fortzusetzen, bis mindestens zwei volle Erfassungsjahre gegeben sind sowie der Schwellenwert durch die Anpassung des Betriebs auf max. < 1 tote Fledermaus pro Anlage und Jahr erreicht ist.
22. Die Betreiberin und/oder der/die Rechtsnachfolger/in haben dafür Sorge zu tragen, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach einer zweijährigen Monitoringphase (2 volle und zusammenhängende Aktivitätsperioden) eingehalten wird. Die Betreiberin und/oder Rechtsnachfolger/in haben 1 x jährlich (bis Ende Januar für das jeweils vorherige Kalenderjahr) unaufgefordert schriftlich einen entsprechenden Nachweis bei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Der Nachweis muss auch das Betriebsprotokoll (Abschaltzeiten sowie Messdaten zur Temperatur und Windstärke) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (Grundlage Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) enthalten.
23. Die Kosten der Installation der Aufzeichnungsgeräte durch ein qualifiziertes Serviceteam des jeweiligen Herstellers, sowie die Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ trägt die Antragstellerin.
24. Die Gutachter für das Monitoring (Fledermäuse) sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bestellen. Die seitens der Betreiberin und/oder Rechtsnachfolger/in vorgeschlagenen Gutachter dürfen nur aus wichtigem Grund (z. B. eingesetzte Firma/eingesetztes Personal ist nicht qualifiziert/ohne Referenzen) abgelehnt werden.
25. Nach Betriebsaufgabe und Rückbau der WEA, inkl. Betonfundamente und aller auch nicht mit Bindemitteln befestigten Lager- und Fahrflächen, ist das Gelände wieder so herzustellen, dass optisch keine unnatürlichen Böschungen bestehen bleiben; Plateau- und Kranstellplätze sind an das Relief des Ursprungsgeländes anzupassen.
26. Entsprechend § 36 Abs. 2, Ziffer 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt die nachträgliche Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen vorbehalten, soweit sich aus den Protokollen und Meldungen der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass eine fachliche und/oder naturschutzrechtliche Nachsteuerung erforderlich ist, um Umweltschäden oder Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht durch den Betrieb der Anlagen zu vermeiden oder zu unterbinden, um die ggf. entstandenen Schäden zu kompensieren und/oder um eine neue artenschutzrechtliche Bewertung künftiger Fortpflanzungsstätten vor allem des Rotmilans, des Wespenbussards oder des Schwarzstorchs vornehmen sowie ggf. erforderlich werdende neu festzusetzende Abschaltzeiten festsetzen zu können.

**Hinweis:** Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es auch aus dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht heraus möglich und ggf. geboten ist, zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Abschaltzeiten zu verfügen, sofern dies aus künftig eintretenden artenschutzrechtlichen Sachverhalten erforderlich sein sollte; z.B., Jagd der Rotmilane auf den Plateaus der WEA Standorte und deren Zuwüngen im Nahbereich gemäß Anlage 1 zum § 45b BNatSchG.



*Hinweis: Ebenso wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass künftige höchstrichterliche Entscheidungen, die derzeitigen Regelungen zum § 45 b und § 74 sowie Anhang I und II BNatSchG als nicht europarechtskonform befinden könnten, ggf. ergänzende Regelungen zum Artenschutzrecht erforderlich werden lassen.*

27. Sofern die Windenergieanlagen nicht von der Antragstellerin betrieben und stattdessen veräußert/durch einen Dritten betrieben werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Verpflichtungen, die sich aus den Inhalten der unter Ziffer 1 genannten Gutachten ergeben, bindend an die Rechtsnachfolge weitergegeben werden.

**aufschiebende Bedingungen (Ziffern 28 bis 34):**

28. Mit dem Bau der Anlagen WEA 02 bis WEA 06 – inklusive aller Arbeiten zur Baustelleneinrichtung und/oder erdbaulichen Arbeiten sowie Wegebau - darf erst dann begonnen werden wenn,
- die Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen auf allen hiermit belasteten Grundstücken in den Gemarkungen Münk und Arbach durch konkrete privatrechtliche Regelungen (wer macht konkret was und wann) zwischen der Antragstellerin und/oder deren Rechtsnachfolge sowie der jeweiligen Grundstückseigentümer gesichert und die entsprechenden Flächen über die Dauer der Standzeit der WEA 2 bis WEA 6 im Grundbuch mit einem Dulden der vertraglich geregelten Maßnahmen zugunsten der Sechste ENP Windpark GmbH & Co.KG, und/oder zugunsten deren Rechtsnachfolge und des Landkreises Mayen-Koblenz als Gesamtberechtigte belastet sind;
  - gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachweislich eine ÖBB im Sinne des § 9, Abs. 3, Satz 3 LNatSchG bestellt worden und diese schriftlich beauftragt ist, regelmäßig, je nach Baufortschritt und naturschutzfachlicher Betroffenheit, ein Bautagebuch/Bau-protokoll zu führen und die beauftragt ist, die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen, einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, zu begleiten und dies gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu berichten (siehe § 17 Abs. 7 BNatSchG).
29. Mit der Rodung von Bäumen/Freistellung der Flächen darf erst dann begonnen werden, wenn die ÖBB sich gegenüber der Zulassungsbehörde schriftlich zur Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher CEF-Maßnahmen, Fledermäuse betreffend, geäußert hat und - sofern diese erforderlich sein sollten - die CEF-Maßnahmen funktionsfähig i. S. d. § 44 Abs. 5, Satz 3 BNatSchG hergestellt sind. Von der ÖBB ist dies gegenüber der Zulassungsbehörde vor den Rodungen/Freistellungen schriftlich zu bestätigen.
30. Mit dem Bau darf darüber hinaus erst dann begonnen werden, wenn der Zulassungsbehörde alle zur Eintragung in das Kompensationsflächenkataster erforderlichen Daten vollständig und digital in einer Art und Weise zur Verfügung gestellt wurden (siehe § 4 Abs. 1, Satz 2 der Landeskompensationsverzeichnisverordnung LKompVzVO), so dass sie für die Eintragungsstelle (Plausibilitätskontrolle) verwertbar sind.
31. Des Weiteren darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn die **Ersatzzahlung, Teil I**, in Bezug auf die Kompensationsmaßnahme A2 in Höhe von **11.850,00 Euro** auf dem Konto der Stiftung für Natur und Umwelt im Land Rheinland-Pfalz, Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE77600501010004625182, unter **Angabe des Aktenzeichens der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und der Stichworte: Sechste ENP, Windpark Münk, LKMYK, Ersatzzahlung Kompensationsmaßnahme A2**, eingegangen ist und der Zulassungsbehörde ein Nachweis über die Zahlung (z.B. eingescannter Überweisungsbeleg) beigebracht wurde.
32. Mit dem Aufrichten der Rohrtürme darf erst dann begonnen werden, wenn die **Ersatzzahlung, Teil II** in Höhe von **570.930,72 Euro** auf dem Konto der Stiftung für Natur und Umwelt im Land Rheinland-Pfalz, Landesbank Baden-Württemberg, IBAN: DE77600501010004625182, unter **Angabe des Aktenzeichens der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und der Stichworte: Sechste ENP, Windpark Münk, LKMYK, Ersatzzahlung Landschaftsbild**, eingegangen ist und der Zulassungsbehörde ein Nachweis über die Zahlung (z.B. eingescannter Überweisungsbeleg) beigebracht wurde.



33. Mit der Inbetriebnahme – ausdrücklich auch Probetrieb – darf erst dann begonnen werden, wenn die Abschaltanlage in Bezug auf die Fledermäuse eingerichtet und funktionsfähig ist (schriftliche Bestätigung durch ÖBB).
34. Mit der Inbetriebnahme -auch Probetrieb - darf darüber hinaus erst dann begonnen werden, wenn die extensive Grünlandbewirtschaftung der Flächen aus der Vermeidungsmaßnahme A6 tatsächlich und rechtlich gesichert ist (Nachweis privatrechtliche Verträge und belastende Grundbucheinträge).

#### 4. Baurecht

(Fachbehörde: Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz)

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Mit der Errichtung der **Windenergieanlage WEA 03** auf dem Grundstück in der Gemarkung Münk, Flur 11, Flurstück 16, darf erst begonnen werden, sobald die erforderliche Abstandsfläche gem. § 8 Landesbauordnung auf den folgenden Grundstücken:  
**Gemarkung Münk, Flur 12, Flurstück 185,**  
**Gemarkung Münk, Flur 11, Flurstücke 18, 17, 15, 30, 22, 20, 19, 29, 32**  
durch Eintragung einer erforderlichen Abstandsflächenübernahmebelastung in das Baulastenverzeichnis öffentlich-rechtlich gesichert wurde (**Aufschiebende Bedingung**).
2. Mit der Errichtung der **Windenergieanlage WEA 04** auf dem Grundstück in der Gemarkung Münk, Flur 10, Flurstück 21, darf erst begonnen werden, sobald die erforderliche Abstandsfläche gem. § 8 Landesbauordnung auf den folgenden Grundstücken:  
**Gemarkung Münk, Flur 10, Flurstücke 25, 26, 31**  
durch Eintragung einer erforderlichen Abstandsflächenübernahmebelastung in das Baulastenverzeichnis öffentlich-rechtlich gesichert wurde (**Aufschiebende Bedingung**).
3. Folgende **Prüfberichte, Berechnungen und Gutachten** sind Bestandteil der Genehmigung. Die hierin enthaltenen Empfehlungen und Forderungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten und einzuhalten:
  - **Prüfbescheid zur Typenprüfung** der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 08.01.2024, Prüfbescheid Nr. 3231817-14-d Rev. 5 mit allen dort aufgeführten Prüfberichten, gutachterlichen Stellungnahmen und den statischen Berechnungen über die Typenprüfung der Windenergieanlagen Vestas V150-5.4/5.6/6.0 MW, Rotorblatt Typ V 150 mit der Nabenhöhe 169,00 m inklusive aller Nachträge.
  - **Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen** nach DIBt 2012 für den Windpark Münk der I17 - Wind GmbH & Co. KG, Bericht- Nummer: I17-SE-2021-483 Rev.01 vom 16.06.2023.
4. **Vor Baubeginn** ist der Genehmigungsbehörde die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Gründung vorzulegen (Baugrundgutachten zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Windenergieanlage zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind) - **Aufschiebende Bedingung** -.
5. Die Einhaltung der in o.g. Prüfberichten über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch einen Prüfberechtigten, einen Prüfingenieur Baustatik oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu überprüfen. Vor Inbetriebnahme ist der Nachweis vorzulegen, dass die Bauausführung mit den Prüfberichten über eine Typenprüfung übereinstimmt.
6. Für die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung der Windenergieanlagen ist die Richtlinie für Windenergieanlagen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ der DIBt, Stand Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, zu beachten und anzuwenden. Die wiederkehrenden Prüfungen sind gemäß Ziffer 15 der v. g. Richtlinie durchzuführen.

7. Die in der Anlage zu der Verwaltungsvorschrift von Technischen Baubestimmungen des Ministeriums der Finanzen (01.10.2021) beschriebenen technischen Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gem. § 87a Abs.2 LBauO für Windenergieanlagen (A 1.2.8.7, Anlage 1.2.8/6) sind ebenfalls zu beachten.
8. Nach dauerhafter Einstellung des Betriebes der Windenergieanlagen sind diese, einschließlich der Fundamente sowie die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert, mit den zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen innerhalb von 12 Monaten nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung, entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der von Ihnen vorgelegten Verpflichtungserklärung, vollständig zurückzubauen, Bodenversiegelungen zu beseitigen und ein ordnungsgemäßer Zustand des/r Grundstücke/s wiederherzustellen (Rückbauverpflichtung).

Für den Rückbau (Abbruch) der Windenergieanlagen sind die dafür erforderlichen Baugenehmigungen zu beantragen.

Etwaige Rechtsnachfolger/innen werden über die bestehende Rückbauverpflichtung unterrichtet und verpflichtet, die Rückbauverpflichtung zu übernehmen.

9. **Sicherstellung der Rückbauverpflichtung:**

Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass der/ die Antragsteller/in vor Baubeginn (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von:

für WEA 02            **485.869,89 €**

für WEA 03            **485.869,89 €**

für WEA 04            **485.869,89 €**

für WEA 05            **485.869,89 €**

für WEA 06            **485.869,89 €**

leistet und diese bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Untere Bauaufsichtsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d. h. auf die Einrede der Vorklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB wird verzichtet) Bank- oder Versicherungsbürgschaft auf erstes Anfordern zu erbringen.

Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach der Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird.
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung in gleicher Höhe bei der für die Genehmigung des Rückbaus zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

**Auflagen:**

10. Mit den Bauarbeiten zu den WEA 02, 03, 04, 05 und 06 darf erst begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde die Bauarbeiten freigegeben hat. Voraussetzung für die Freigabe der Bauarbeiten ist die Hinterlegung der geforderten Sicherheitsleistung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde.
11. Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs.1 LBauO).
12. Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/ Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
13. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
14. Es ist eine Eintragung in das Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem zu empfehlen. Das „WEA-NIS“ ist ein bundesweites, internetbasiertes Windkraftanlagenregister. Ziel des Portals ist es, Informationsdefizite wie zum Beispiel der genaue Standort, oder Kenndaten einer Windkraftanlage zu beseitigen und im Notfall der Feuerwehr oder dem Rettungsdienst bereitzustellen.
15. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung vorzulegen in der bescheinigt wird, dass die installierte Anlage mit der begutachteten Anlage und der der genehmigten Typenprüfungen zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch sind (Konformitätsbescheinigung).
16. Die abschließende Fertigstellung ist der Genehmigungsbehörde 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO).
17. Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald
  - die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i.V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
  - die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
  - die Windkraftanlage mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach ist die Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Windenergieanlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Windenergieanlage auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

## 5. Brandschutz

(Fachbehörde: Brandschutzdienststelle, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz)

**Auflagen**

1. Das den Antragsunterlagen beigelegte Brandschutzkonzept „Generisches Brandschutzkonzept“ vom 11.02.2020 von TÜV Süd; Zeichen IS-ESM 4-MUC/wi/ wurde bei der Stellungnahme berücksichtigt und ist vollumfänglich bei der Baumaßnahme umzusetzen.

- Die den Antragsunterlagen beigelegte Allgemeine Beschreibung „Brandschutz Windenergieanlagen“ vom 2019-10-29 von VESTAS; Nr.: 0077-4620 V02 wurde bei der Stellungnahme berücksichtigt und ist vollumfänglich bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

## 6. Wasserrecht

(Fachbehörden: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz / Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz)

### Bodenschutz

Im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind keine Altstandorte oder Altablagerungen für die für das Vorhaben vorgesehenen Grundstücke kartiert. Sollten bei der Errichtung der technischen Bauwerke (Tragschicht, Kranstellplatz, etc.) mineralische Ersatzbaustoffe eingesetzt werden, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die untere Wasserbehörde zu beteiligen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

### Wasserhaushalt, Gewässerökologie

Durch die Windenergieanlagen selbst werden keine oberirdischen Gewässer berührt. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Der evtl. erforderliche Neubau und Ausbau von Wegen im 10-m-Bereich von Gewässern III. Ordnung (hierzu zählen auch nur zeitweise wasserführende Gewässer) bzw. deren Kreuzung zur Realisierung des Vorhabens bedürfen einer Genehmigung nach § 31 LWG. Diese ist mit aussagekräftigen Planunterlagen bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Wasserbehörde zu beantragen.

Es ist zu beachten, dass temporäre Baustraßen, bauzeitlich bedingte Gewässerüberquerungen und die erforderlichen Kabeltrassen auch unter diese Genehmigungspflicht fallen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn keine Baugenehmigung nach der Landesbauordnung zu erteilen ist.

Wasserwirtschaftlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden:

### Niederschlagswasser:

- Es ist beabsichtigt und nach dem Wasserrecht gemäß § 55 Abs. 2 WHG empfohlen, die anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer, wenn Topografie und Bodenverhältnisse dies zulassen, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Da hierbei das Wasser nicht gesammelt abfließt (z.B. über eine Dachrinne oder eine Mulde), handelt es sich um wild abfließendes Wasser. Für die Einleitung in das Grundwasser ist dann keine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf § 37 WHG verwiesen. Danach darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs. 1, Satz 2 WHG), was ggf. privatrechtliche Schadensersatzforderungen des Unterlegers nach sich ziehen könnte.

### Hinweis:

Sollte entgegen der vorgelegten Planung doch eine gezielte Einleitung notwendig/beabsichtigt werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Für abflusswirksame (Dach-)Flächen kleiner 500 m<sup>2</sup> ist bei Einleitung (Versickerung) ins Grundwasser ein entsprechender **wasserrechtlicher Erlaubnisantrag**, gefertigt durch einen nach § 103 LWG zugelassenen Fachplaner, bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, zu stellen.

Bei abflusswirksamen (Dach-)Flächen größer 500 m<sup>2</sup> ist bei Einleitung ins Grundwasser über die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, untere Wasserbehörde, bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Koblenz, der Antrag für die Einleitung ins Grundwasser zu stellen. **Die hieraus resultierende wasserrechtliche Erlaubnis ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.**

**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

2. Die Änderung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Erhöhung der Lagerkapazität, neue Lagerung) ist gemäß § 40 AwSV der unteren Wasserbehörde rechtzeitig (mindestens 6 Wochen) vor Inbetriebnahme bzw. Stilllegung anzuzeigen. Es wird empfohlen, in Windenergieanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
3. Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
4. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
6. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
7. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
8. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
9. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
10. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
11. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
12. Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.



13. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
14. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
15. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
16. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
17. Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

#### Hinweise:

18. Im Hinblick auf mögliche Gefahren durch Hochwasser/Starkregenereignisse ist zu beachten, dass nach § 5 Abs. 2 WHG jede Person dazu verpflichtet ist, eigene geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Es wird daher dringend empfohlen, eigene Bau- und Verhaltensvorsorge zu treffen, insbesondere durch eine **hochwasserangepasste Planung und Nutzung der Anlagen** (Anlagen sind z.B. so zu erstellen, dass sie den Wasserabfluss nicht behindern). § 14 LBauO (Schutz gegen schädliche Einwirkungen) bleibt unberührt.
19. Die gültigen Wassergesetze, d.h. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und das Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), die dazu ergangenen Verordnungen, vorliegend insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905), sowie die einschlägigen technischen Regeln (DWA-Regelwerk) und DIN-EN Vorschriften - in den jeweils gültigen Fassungen – sind zu beachten.

Vorliegend wird insbesondere auf die folgenden DWA-Regelwerke/DIN-EN-Vorschriften (erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) verwiesen:

|             |                                                             |
|-------------|-------------------------------------------------------------|
| DWA-A 716-1 | Öl- und Chemikalienbindemittel, Allg. Anforderungen         |
| DWA-A 779   | TRwS Allgemeine Technische Regelungen für wassergef. Stoffe |
| DWA-A 785   | TRwS Rückhaltevermögen                                      |
| DWA-M 153   | Umgang mit Regenwasser                                      |
| DIN 19639   | Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben    |

#### Hinweise:

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich. Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.justiz.rlp.de> zu finden. DWA Merk- und Arbeitsblätter sind erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>.

## 7. Forstrecht

(Fachbehörde: Forstamt Ahrweiler)

Das Vorhaben bedarf einer Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG. Aus forstbehördlicher Sicht ergeht folgende waldrechtliche Entscheidung, die in diesen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen ist:

1. Die Genehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von nachfolgend aufgelisteten WEA

| Anlage | Gemarkung | Grundstücke | Flur | Nabenhöhe | Rotorradius | Tiefster Punkt des Rotors |
|--------|-----------|-------------|------|-----------|-------------|---------------------------|
| WEA 02 | Münk      | 25          | 11   | 169 m     | 75 m        | 94 m                      |
| WEA 03 | Münk      | 16          | 11   | 169 m     | 75 m        | 94 m                      |
| WEA 04 | Münk      | 21          | 10   | 169 m     | 75 m        | 94 m                      |
| WEA 05 | Münk      | 21          | 10   | 169 m     | 75 m        | 94 m                      |
| WEA 06 | Münk      | 1           | 9    | 169 m     | 75 m        | 94 m                      |

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

|                | Befristete Umwandlungsflächen                           |                            |                               |                |                           |                                                                   | Temporäre Rodungsflächen               |                        |                                                                  | Rodungs-                                      |
|----------------|---------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------|----------------|---------------------------|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
|                | werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald |                            |                               |                |                           |                                                                   | Wiederaufforstung mit Ende der         |                        |                                                                  | flächen                                       |
|                |                                                         |                            |                               |                |                           |                                                                   | Baumaßnahmen                           |                        |                                                                  | Gesamt                                        |
|                | (Spalte 2)                                              | (Spalte 3)                 | (Spalte 4)                    | (Spalte 5)     | (Spalte 6)                | (Spalte 7)                                                        | (Spalte 8)                             | (Spalte 9)             | (Spalte 10)                                                      | (Spalte 11)                                   |
|                | WEA<br>Standort-<br>fläche<br>m²                        | Kranstell-<br>fläche<br>m² | Kranaus-<br>legerfläche<br>m² | Zuwegung<br>m² | Zufahrts-<br>radien<br>m² | Rodungsfläche<br>(dauerhaft)<br>Gesamt<br>m²<br>(Summe Sp. 2 - 6) | Arbeits- /<br>Montage-<br>fläche<br>m² | Lager-<br>fläche<br>m² | Rodungsfläche<br>(temporär)<br>Gesamt<br>m²<br>(Summe Sp. 8 - 9) | dauerhaft +<br>temporär<br>m²<br>(Sp. 7 + 10) |
|                |                                                         |                            |                               |                |                           |                                                                   |                                        |                        |                                                                  |                                               |
| WEA 2          | 452                                                     | 945                        |                               | 1577           |                           | 2974                                                              | 7041                                   |                        | 7041                                                             | 10015                                         |
| WEA 3          | 452                                                     | 274                        |                               | 2148           |                           | 2874                                                              | 4927                                   |                        | 4927                                                             | 7801                                          |
| WEA 4          | 452                                                     | 944                        |                               |                |                           | 1396                                                              | 6209                                   |                        | 6209                                                             | 7605                                          |
| WEA 5          | 394                                                     | 1066                       |                               | 1360           |                           | 2840                                                              | 6622                                   |                        | 6622                                                             | 9462                                          |
| WEA 6          | 452                                                     | 1066                       |                               | 2442           |                           | 3960                                                              | 9765                                   |                        | 9765                                                             | 13725                                         |
| allg. Zuwegung |                                                         |                            |                               | 3599           |                           | 3599                                                              | 2072                                   |                        | 2072                                                             | 5671                                          |
|                |                                                         |                            |                               |                |                           |                                                                   |                                        |                        |                                                                  |                                               |
| Summe:         | 2202                                                    | 4295                       | 0                             | 11146          | 0                         | 17643                                                             | 36636                                  | 0                      | 36636                                                            | 54279                                         |

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **54.279 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Nebenbestimmungen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

## 2. Nebenbestimmungen:

### 2.1 Bedingungen:

Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.

### 2.2 Befristung

Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **1,7643 ha** wird auf die Dauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 02, 03, 04, 05 und 06 befristet erteilt. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

### 2.3 Auflagen

Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o. a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**52.929 €**

(in Worten: zweiundfünfzigtausend neunhundertneunundzwanzig Euro)

(30.000,- € / ha<sup>1</sup> befristete Rodungsfläche),

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Immissionsschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortheimischen und standortgerechten Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

### 2.4

Die **Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen** entsprechend Spalte 10 der Tabelle, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb von 1 Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

## 8. Luftverkehrsrecht

(Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr)

### Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

#### I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 02 in der Gemarkung Münk, Flur 11, Flurstück 25, mit einer max. Höhe von 752,90 m ü. NN (244,00 m ü. Grund),
- WEA 03 in der Gemarkung Münk, Flur 11, Flurstück 16, mit einer max. Höhe von 719,00 m ü. NN (max. 244,00m ü. Grund),
- WEA 04 in der Gemarkung Münk, Flur 10, Flurstück 21, mit einer max. Höhe von 724,00 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund),
- WEA 05 in der Gemarkung Münk, Flur 10, Flurstück 21, mit einer max. Höhe von 721,00 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund),
- WEA 06 in der Gemarkung Münk, Flur 09, Flurstück 1, mit einer max. Höhe von 692,00 m ü. NN (max. 244,00 m ü. Grund),

keine Bedenken.

<sup>1</sup> inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer



2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ in Verbindung mit der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

## II. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.  
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).  
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.  
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.

6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z. B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.  
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrtthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH  
Am DFS-Campus  
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)  
Fachgruppe Luftverkehr  
Gebäude 667C  
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10418-a-2**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
- b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung

- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
- b) die Art des Luftfahrthindernisses,
- c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
- d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,  
anzuzeigen.

## 9 Militärische Sicherheit

(Fachbehörde: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr)

Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und unter Umständen beeinträchtigt.

### Koordinaten (WGS84):

|        |                  |                  |
|--------|------------------|------------------|
| WEA 02 | 50° 17' 44" Nord | 07° 01' 13" Ost; |
| WEA 03 | 50° 17' 51" Nord | 07° 01' 26" Ost; |
| WEA 04 | 50° 17' 37" Nord | 07° 01' 29" Ost; |
| WEA 05 | 50° 17' 39" Nord | 07° 01' 46" Ost; |
| WEA 06 | 50° 17' 37" Nord | 07° 02' 09" Ost; |

Anlagentyp: Vestas V150, Bauwerkshöhe 244 m;  
Nabenhöhe 169 m, Rotordurchmesser 150 m.

### Hinweis:

Mit der ersten fachtechnischen Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 26.06.2024 wurde die **WEA 02** gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wegen ihrer angegebenen Gesamthöhe von 756 m über NHN abgelehnt. Dadurch wäre die MVA (Kursführungsmindesthöhe) des Sektors ETSB04 des Militärflugplatzes Büchel beeinträchtigt gewesen. Die maximale Bauhöhe ohne Einfluss auf die MVA beträgt an diesen Standorten 753 m über NHN.

Mit Schreiben vom 05.08.2024 hatte die Antragstellerin Unterlagen vorgelegt, die eine Gesamthöhe der **WEA 02** von **752,90 m über NHN** ausweisen. Dies wird bestätigt durch die Berechnung des Ing.-Büro HAT e.K. (20535 Hamburg) vom 02.08.2024. Somit wird die maximale Bauhöhe der MVA des Sektors ETSB04 eingehalten. Der WEA 02 kann daher gemäß § 14 LuftVG zugestimmt werden.

### Flugsicherungstechnische Einwände gem. §18 a LuftVG

Die geplante Errichtung der WEA bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 13.500 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes Büchel entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Durch die Bewegung der Rotoren wird für den Radarsensor ein Reflexionsobjekt generiert. Die Charakteristik ist einem bewegten Flugziel sehr ähnlich und nur schwer von einem Luftfahrzeug zu unterscheiden. Die am Standort eingesetzte Radartechnik ist nicht in der Lage dies zu unterdrücken und die Luftfahrzeuge zu separieren. Dadurch ist es möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die hier geplanten WEA wird, in Verbindung mit den Bestandsanlagen, eine Störzone generiert, die den Erfassungsverlust eines langsam fliegenden Luftfahrzeuges mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lässt. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Risiko dar. Durch die Zustimmung mit Auflage wird jedoch die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone verhindert.

Aus diesen Gründen wird der Errichtung der WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 nur unter der Auflage einer Ausrüstung mit der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt, um eine Störung der ASR-S nach § 18a LuftVG auszuschließen.

**Auflage:**

1. Die Windenergieanlagen WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
  - 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
  - 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
  - 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
  - 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
  - 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. **Vier Wochen vor Baubeginn** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-0354-24-BIA-a** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.
5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages (**Anlage 3 zu diesem Genehmigungsbescheid**) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe des Zeichens **IV-0354-24-BIA-a** vorzulegen.

7. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des **Zeichens IV-0354-24-BIA-a** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

## 10. Denkmalschutz

(Fachbehörden: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz sowie Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz)

In der Umgebung der Planungsgebiete sind mehrere römische Fundstellen (Siedlungsstellen) bekannt. Nach Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells wurde das hier überplante Gelände möglicherweise schon in der Antike landwirtschaftlich (Viehhaltung) genutzt, wovon Terrassierungen im Gelände zeugen. Dies gilt insbesondere für die Anlagen WEA 02 und WEA 3 mit zugehörigen Zuwegungen. Grundsätzlich können im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung auch Gebäude stehen, die aufgrund ihrer hölzernen Bauweise keine Spuren im Gelände relief hinterlassen. Daher müssen sämtliche Erdarbeiten (Abtrag des Oberbodens) durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz begleitet werden (s. § 21 Abs. 3 DSchG RLP).

### Auflagen

1. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten von archäologischen Funden und Befunden sind gemäß § 16 - 21 DSchG RLP vom Vorhabenträger sowie den ausführenden vor Ort eingesetzten Firmen zu beachten. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Dies entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. Diese Auflagen sind auch in die Bauausführungspläne zu übernehmen.
2. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit von dort Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
3. Der Erdbaubeginn ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie mindestens zwei Wochen vorher per Email über [landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) oder telefonisch unter 0261/6675 3000 **und** an [erdgeschichte@gdke.rlp.de](mailto:erdgeschichte@gdke.rlp.de) oder telefonisch unter 0261/6675 3032 anzuzeigen.
4. Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig.

## 11. Straßen- und Verkehrsrecht

(Fachbehörden: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Cochem-Koblenz, Landesbetrieb Mobilität (LBM) Gerolstein, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Straßenverkehrsbehörde)

### Straßenbaubehörde

Eine Windenergieanlage (WEA) befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein, die weiteren WEA im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Mobilität Cochem-Koblenz. Die Windenergieanlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand zu klassifizierten Straßen. Aus straßenbaubehördlicher Sicht bestehen seitens des LBM Cochem-Koblenz keine Bedenken.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die OG Arbach im Zuständigkeitsbereich des LBM Gerolstein.

Der LBM Gerolstein erteilt die Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG) für die Errichtung von 5 Windkraftanlagen mit nachstehenden Auflagen:

1. Die verkehrliche Erschließung der Windenergieanlagen hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg/ Gemeindestraße, welcher im Zuge der K 98 bei Station 0,724 in der Ortsgemeinde Salcherath anbindet, zu erfolgen.
2. Für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße in die K 98 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 70,00 m nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten.
3. Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windenergieanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.
4. Sollten Teile von klassifizierten Straßen für den Antransport der Windenergieanlagen verbreitert oder in einer anderen Form verändert oder neu angelegt werden müssen, ist frühzeitig ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen. Eine entsprechende Detailplanung ist in diesem Fall beizufügen.

### Allgemeine straßenrechtliche Hinweise

Gegen die geplanten Maßnahmen in der Ortsgemeinde Münk bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern geplant ist, die bestehende Verkehrsbeschilderung im außerörtlichen Bereich anzupassen oder zu ändern, ist dies bei der jeweiligen Kreisverwaltung als zuständige Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vorher zu beantragen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeit bei Wirtschaftswegen (nichtklassifiziertes Straßenverkehrsnetz) bei der jeweils örtlich zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung liegt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass etwaige verkehrsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Transportes (z.B. Begleitung mittels privater Begleitfahrzeuge) zeitnah zu beantragen sind.

## 12. Bergrecht

(Fachbehörde: Landesamt für Geologie und Bergbau)

### 12.1 Bergbau/Altbergbau

Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass an den Standorten der Windenergieanlagen und der Zuwegungen kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

## 12.2 Boden

Die bodenkundlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. im UVP-Bericht zutreffend beschrieben.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als alle bodenverändernden Maßnahmen (z.B. Versiegelungen, Verdichtung bei Befahrung) auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Der Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden (vor allem der Bodenversiegelungen) durch Flächenextensivierungen bzw. Landnutzungsänderungen wird als nicht optimal angesehen, wird jedoch in dieser Form akzeptiert.

Zur Gewährleistung eines umfassenden und fachgerechten Bodenmanagements empfehlen wir eine Bodenkundliche Baubegleitung. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief unter:

<https://www.lgb-rlp.de/landesamt/org>

[anisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html](#)

## 12.3 Hydrogeologie

Aus hydrogeologischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

## 12.4 Ingenieurgeologie

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

## 12.5 Landeserdbebendienst

Einwände des Landeserdbebendienstes (LER):

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) befinden sich in ca. 8,5 km Entfernung von der Erdbebenmessstation Bendisberg. Diese Messtation bildet einen wesentlichen Bestandteil für die Überwachung der vulkanogenen Erdbeben in der Osteifel. Da es bisher bereits eine umfangreiche Begutachtung für einen Mitbewerber zu den Störeinflüssen gab, erhebt der LER hier Einwände.

Der Landeserdbebendienst nimmt bei allen Messstationen eine Aufsummierung aller Störeinflüsse vor. Die im Verfahren Luxemburg vereinbarte Kompensation deckt die neuen Störeinflüsse dieses Windparks ab. Bei einem weiteren Windpark in größerer Entfernung im gleichen Sektor wäre dieser Einfluss gegebenenfalls vernachlässigbar. Allerdings befindet sich der geplante Windpark Münk in einem komplett anderen Sektor. Eine Vielzahl von Gutachten und der laufenden Begutachtung des Gesamtnetzes des Landeserdbebendienstes zeigt, dass es eine starke Richtungsabhängigkeit der Störeinflüsse gibt. Hinzu kommt, dass die Erdbebenstation Grube Bendisberg (immer) noch eine der ruhigsten Stationen des Landesmessnetzes ist, obwohl diese Station im äußeren Umfeld von 5 – 10 km zu den höheren belasteten Stationen zählt. Aufgrund der Vielzahl und Größe der Anlagen muss vor Inbetriebnahme der WEA festgestellt werden, ob die vereinbarte Kompensation aus dem Verfahren Luxemburg ausreichend ist. Dies ist vom Antragssteller nachzuweisen. Die Zusammenarbeit mit dem derzeitigen Gutachter des Gesamtnetzes kann hier von Vorteil sein.



## 12.6 Rohstoffgeologie

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

## 12.7 Geologiedatengesetz (GeolDG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geo-logischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

## 13. Gesundheit

(Fachbehörde: Gesundheitsamt Mayen-Koblenz)

Die Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnsiedlungen sollen gemäß Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Jan. 2023 des Ministerium des Innern und für Sport - Oberste Landesplanungsbehörde, einheitlich nur noch 900 m ab Mastfuß betragen.

Diese Regelung kann bei dem antragsgegenständlichen Windpark Münk im Kreisgebiet Mayen-Koblenz sicher eingehalten werden.

Laut „Kapitel 03a\_Vorhabenbeschreibung“ der Antragsunterlagen sollen die Windenergieanlagen über eine Telekommunikationsleitung mit dem Internet verbunden und von einer technischen Betriebsführung 24 Stunden am Tag überwacht werden. Die Betriebsführung kann so dauerhaft auf die Anlagen- und Betriebsdaten zugreifen und im Falle von Betriebsstörungen, Defekten oder sonstigen Problemen umgehend reagieren und die Anlagen notfalls aus der Ferne abschalten.

Gemäß „Kapitel 10d1\_Eiserkennung“ - Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Karl Steingröver, DNV – Energy Systems, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg soll das bei den Windenergieanlagen derzeit vorgesehene Eiserkennungssystem „BLADEEcontrol Ice Detector BID“ grundsätzlich geeignet sein, um Eiswurf ggf. zu verhindern. Die Prüfung des BID habe ergeben, dass der BID die Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als „sonstige Gefahr“ im Sinne des § 5 BImSchG durch Detektion der durch Eisansatz auf den Rotorblättern entstehenden Zusatzmasse aufgrund von Messungen der Blatt-Eigenfrequenzen mit einer Empfindlichkeit erkennt, die das mindestens notwendige Maß deutlich überschreitet. Das System entspricht damit dem Stand der Technik. Der BID ist auch unter konservativen Annahmen als zur Gefahrenabwehr geeignet einzustufen. Der Hersteller der WEA hat durch ein entsprechendes Gutachten die zweckmäßige und sicherheitstechnisch vollständige Einbindung der Signalisierung des BID in die Anlagensteuerung, entweder direkt oder über eine Einbindung in das SCADA, zu belegen, damit diese Aussage für den mit dem BID ausgestatteten WEA-Typ Gültigkeit hat. Dieses Gutachten behält seine Gültigkeit, so lange ein gültiges Typenzertifikat für den BID vorliegt. (vergl. 9 – ZUSAMMENFASSUNG)

Die Ergebnisse, Hinweise und Vorgaben zum Betrieb der geplanten WEA aus dem beigelegten Schalltechnischen Gutachten vom 05.05.2023 des Ing.-Büro Pies GbR“ sind zu beachten. Im Kreisgebiet werden demnach die Richtwerte zur Tages- und Nachtzeit an allen maßgeblichen Immissionsorten im Landkreis Mayen-Koblenz eingehalten bzw. unterschritten. Im Zusammenhang mit tieffrequenten Geräuschen lägen bis heute keine Erkenntnisse vor, dass diese zu Überschreitungen der Anforderungen der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45 680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ führen. (vergl. Punkt 2.8.3 Infraschall und tieffrequente Geräusche, S. 23 von 37!)

Nach beigelegtem „Schattenwurfgutachten vom 20.06.2023 des Ing.-Büro Pies GbR“ sind für die Ortslagen Münk und Boos Überschreitungen der Grenzwerte bei den Schattenwurfzeiten zu erwarten. Aufgrund dessen sind für alle 5 Anlagen Abschaltzeiten mittels Einbau von Schattenwurfabschaltmodulen zu gewährleisten.

Die Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeiten müssen von den Modulen registriert und nachweislich dokumentiert werden. (vergl. Punk 4 Maßnahmen, S. 20 – 21 von 22)

#### Hinweis:

Durch Verwendung einer gering reflektierenden Oberflächenbeschichtung und eines matten Farbanstrichs für Rotoren kann der sogenannte „Discoeffekt“ der Rotoren reduziert werden. Die Reflexionen des Sonnenlichtes spielen damit eine verminderte Rolle bei der Betroffenheit des Schutzgutes Mensch auch hinsichtlich Summationseffekte.

Insgesamt sind unsererseits unter Beachtung und Umsetzung aller vorgesehenen Schutz- und Abwehrmaßnahmen aus den vorliegenden Planunterlagen derzeit keine erheblichen, negativ zu wertende Auswirkungen erkennbar, welche Veranlassung geben, von der Planung Abstand zu nehmen. Die Anlagen sind generell darüber hinaus stets nach Herstellerangaben unter guter fachlicher Praxis zu betreiben, so dass von den Anlagen oder dem Gelände keine vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen, unzulässige Immissionen, sonstige Gefahren und erhebliche Belästigungen – auch unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte – für die Allgemeinheit und benachbarter Gebiete hervorgerufen werden können..

## 14. Sonstiges

Max-Planck-Institut für Radioastronomie Radioobservatorium Effelsberg

Damit eine Störung des Betriebs am 100-m Radioteleskop bei Effelsberg ausgeschlossen werden kann, müssen die Emissionen im Windpark Münk/Arbach, die in EN55011 (CISPR-11) angegebenen Feldstärkegrenzwerte von 30 dB[µV/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 37 dB[µV/m] (oberhalb von 230 MHz), um ca. 12 dB unterschreiten, also im Mittel weniger als 18 dB[µV/m] (unterhalb von 230 MHz) bzw. 25 dB[µV/m] (oberhalb von 230 MHz) emittieren. Das Radioobservatorium Effelsberg ist im Wesentlichen finanziert durch Mittel der öffentlichen Hand und ist eine eingetragene Funkstelle im Sinne des §35 Abs. 3. BauGB.

## 15. Begründung der Genehmigung

### 1. Allgemeines - Verfahrensablauf

Sie haben mit Antragssatz vom 05.02.2024 die Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (nachfolgend: WEA) des Typs Vestas V150 mit STE mit einer Nennleistung von jeweils 6,0 MW in der Gemarkung Münk auf den Grundstücken Gemarkung Münk, Flur 10, Flurstücke 21, 21, Flur 11, Flurstücke 25, 16, Flur 9, Flurstück 1 beantragt

Zu den Antragsunterlagen wurden am 17.04.2024, 05.08.2024, 10.10.2024 und am 20.01.2025 jeweils Nachträge vorgelegt. Die Windenergieanlagen vom Typ Vestas 150 (mit STE) haben einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Nabenhöhe von 169 m (Gesamthöhe ca. 244 m). Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind neben den Windenergieanlagen selbst die Fundamente, die Kranstellflächen, die interne Zuwegung, die internen Kabeltrassen sowie die Montage- und Lagerflächen. Die externe Kabeltrasse ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Die Vorhabenstandorte befinden sich in der Gemarkung Münk, ca. 1,7 km – 2 km südöstlich der Ortslage Münk. In der Nachbargemeinde Arbach im Landkreis Vulkaneifel ist die Errichtung einer weiteren Windenergieanlage (WEA 01) des Windparks geplant. Das Genehmigungsverfahren für diese WEA begann zeitversetzt bei der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel und war zum Zeitpunkt der Erteilung der vorliegenden Genehmigung noch nicht abgeschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit geprüft. Dem vorliegenden Antrag waren bereits in den Jahren seit 2017 Planungen vorausgegangen, zu denen jeweils Anträge eingereicht worden waren (Az. BI-60-2021-30619 vom 31.07.2017, BI-60-2021-30619 vom 01.04.2021 und BI-60-2022-31343 vom

19.08.2022) die anschließend aus verschiedenen Gründen (u. a. Standortverschiebungen, Wechsel des Anlagentyps - s. Vorhabenbeschreibung) jedoch wieder modifiziert wurden. Im Rahmen dieser Antragstellungen hatten Sie seinerzeit (Schreiben vom 19.03.2018, Az.: BI-60-2017-32416) für das Vorhaben gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Obwohl wir seinerzeit den Wegfall der Vorprüfung für zweckmäßig erachtet und gemäß § 5 UVPG festgestellt hatten, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bestanden hätte, so dass ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG hätte durchgeführt werden müssen wurde das Genehmigungsverfahren aufgrund der o. a. Umplanungen nicht weitergeführt.

Aus diesem Grund enthalten die Antragsunterlagen unter Kapitel 15 umfangreiche Unterlagen zur Umweltverträglichkeit. In diese Prüfungen ist die WEA 01 in der Gemarkung Arbach aufgrund des räumlichen Zusammenhangs und der kumulativen Wirkung der Vorhaben einbezogen.

In dem vorliegenden Genehmigungsverfahren hatten Sie schließlich mit Schreiben vom 01.11.2023 beantragt, die Anlagen nach § 6 Abs. 1 WindBG zu genehmigen. Gleichwohl wurden dem Antrag umfassende Unterlagen zur Umweltverträglichkeit sowie faunistisches Untersuchungsmaterial beigelegt.

Der Standort des Windparks liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebiets (s. auch unter Kapitel „Planungsrecht“). Weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt

Die Anforderungen des § 6 WindBG wurden unter Beteiligung der maßgeblichen Fachbehörden geprüft. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG liegen vor.

Die erforderliche Infrastruktur sowie die verkehrstechnische Erschließung für die Errichtung der Anlagen ist in der Vorhabenbeschreibung dargestellt. Darüber hinaus sind dort die Anlagentypen, die Betriebsweise, Schutzmaßnahmen und die Umwelteinwirkungen zusammenfassend beschrieben.

## 2. Begründung Naturschutz:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG. Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§15 Abs. 6 BNatSchG). Die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz (LKompVO), vom 15. Juni 2018, geht fiktiv davon aus, dass bei Masten und Turmbauten ab einer Höhe von >20 m (ungefähre Höhengrenze der Sichtverschattung durch Bäume) eine Realkompensation nicht möglich und immer eine Ersatzzahlung zu leisten ist.

Das Vorhaben (WEA 02 bis WEA 06) liegt auf einem von West nach Ost abfallenden Höhenrücken zwischen den Fließgewässern des Arbachs und des Eschbachs, in den Gemarkungen Münk und Arbach (Gemarkung Münk: Standorte der WEA 02 bis WEA 06, Gemarkung Arbach: Zuwegung).  
**Hinweis:** die WEA 01, in der Gemarkung Arbach ist nicht Gegenstand dieses Antrages und dieser Entscheidung.

Auf Grund der Höhenrückenlage und der Höhe der Anlagen (5 Anlagen mit 169 m Nabenhöhe und 244 m Gesamthöhe) sind die Anlagen weithin sichtbar und greifen stark verändernd in das Erscheinungsbild der Landschaft ein.

Das Erscheinungsbild der Landschaft ist auf Grund des vielfältigen Wechsels von noch kleinteilig und überwiegend ackerbaulich genutzten Hochflächen, den Hangflanken zu den Nebenbächen des Elzbaches, die zum Teil mit Wald bestockt sind sowie den naturnah fließenden Gewässern am Talboden (hier Eschbach und Seitenbäche/-seifen), abwechslungsreich, kleinteilig und vielgestaltig. Der Landschaftsausschnitt vermittelt durch den Wechsel der verschiedenen Biotoptypen (gute Mosaikbildung, Wechsel von Offenland, Gebüsch, Talböden und von Nordwest nach Südost fließenden Seitengewässern zum Elzbach sowie durch die bewegte und unterschiedliche Reliefenergie auf engem Raum eine besondere optische Wohlfahrtswirkung. Eine unmittelbare Vorbelastung im Erscheinungsbild der Landschaft gibt es nicht.

In dem hier vorgefundenen Landschaftsraum mit reicher, kleinteiliger Strukturierung zwischen Offenland und Wald, ist das stete Vorkommen von Rotmilanen gegeben. Der gesamte Landschaftsraum ist aufgrund seiner Ausstattung/der gegebenen Strukturen besonders geeignet für diese Art.

Im Rahmen des § 45b BNatSchG rechtlich von Relevanz ist derzeit der tradierte und mit erfolgreichen Bruten belegte Horst- und Brutstandort zwischen dem Wohnplatz „Auf der Höhe“ und der Ortslage Arbach, Gemarkung Arbach, Flurbezeichnung „In der Hart“ (Anm.: zwischen Nahbereich 500 m und zentralem Prüfbereich 1200 m der Anlage 1 zum § 45b BNatSchG).

Um das gezielte Anlocken speziell der Rotmilane in der Nähe der Windenergieanlagen zu verhindern und damit das Schlagopferisiko zu minimieren, sind die Flächen, die unter die Kompensations-/Vermeidungsmaßnahme A6 fallen, als Ablenkflächen gemäß den Vorgaben der Unterlage zur UVP-Vorprüfung mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan, zum geplanten Bau und Betrieb von 6 Windenergieanlagen in den Gemeinden Münk und Arbach, Landkreise Mayen-Koblenz und Vulkaneifel, Planungsbüro für Stadt & Umwelt, stadtländkonzept, Werther (Westf.), Stand: 10.01.2025 (siehe Seite 223) zu bewirtschaften.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind darüber hinaus die Nebenbestimmungen zum Fledermausschutz (Abschaltzeiten) notwendig und erforderlich (siehe Fledermauskundliches Fachgutachten).

Der derzeitige Stand der Wissenschaft bildet sich in den fachlichen Ausführungen aus Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (Bonn 2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: <https://doi.org/10.19217/skr682>, ab, so dass die dort genannten Parameter anzuwenden sind.

Neben der Höhenentwicklung der Bauwerke kommt es durch die Versiegelung für die Fundamente und Masten, die Neuanlage/Verbreiterung der Zuwegungen, der Kurvenradien und der Kranstellflächen, den Verlust an Wegrainen, den Rückschnitt von Gebüsch und Bäumen, die zeitweise Nutzung von Flächen als Lagerflächen und Vormontageflächen sowie der notwendigen Querung des Arbaches zu weiteren Beeinträchtigungen.

Der Aspekt der Beeinträchtigung/negativen Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft wird naturschutzrechtlich für das Höhensegment zwischen 0-20 Meter (Baumwipfelhöhe und somit theoretisch real kompensierbar) durch eine Realkompensation und zum Teil durch eine Ersatzzahlung (anstelle der Maßnahme A2) ausgeglichen. Ebenso die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sowie Arten- und Biotope (soweit nicht § 44 BNatSchG betreffend).

Die Realkompensation (Maßnahmen A1 und A4 bis A6 sowie die Maßnahmen unmittelbar entlang der Zuwegung und im Bereich der einzelnen Baufelder) ist vertraglich und grundbuchmäßig abzusichern. Die Absicherungen sind vor Baubeginn nachzuweisen (siehe hierzu § 15 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 BNatSchG zur rechtlichen Sicherung).

Die genannte Maßnahme A2 kann als naturschutzfachliche und -rechtliche Realkompensation nicht anerkannt werden, da die Wiederbewaldung von Windwurf- und Käferholzflächen zur Verpflichtung des Waldbesitzenden aus dem Forstrecht gehört. Maßnahmen, die aus einer anderen Verpflichtung hervorgehen, dürfen als Kompensation im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht anerkannt werden.

Aus diesem Grund und da der Antragstellerin keine anderweitigen Flächen zur Verfügung stehen, ist anstelle der Realkompensation eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die Maßnahme A3 gründet auf forstrechtlichen Bestimmungen und ist naturschutzrechtlich nicht von Relevanz.

Die Kompensations-, CEF- und Maßnahmen zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erfüllen ihre fachliche Qualifikation nur dann, wenn sie in Gänze und in ihrer Komplexität umgesetzt werden. Aus diesem Grund muss dafür Sorge getragen werden, dass die Maßnahmen – auch bei Besitzer-/Betreiberwechsel einzelner Anlage – umgesetzt werden.

Die den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen vorangestellten Gutachten, die Gegenstand der Begründung sind, lassen keine naturschutzfachlichen und –rechtlichen Sachverhalte erkennen, die dem baurechtlich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs.1 BauGB) entgegen stehen, so dass bei rechtskonformer Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des Artenschutzrechtes eine das Benehmen herstellende Stellungnahme abzugeben ist. Gegebenenfalls entgegenstehende, potenzielle Beeinträchtigungen, die nicht durch Maßnahmen der Vermeidung (Abschaltregelungen) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, sind nach heutigem Kenntnisstand nicht zu besorgen.

Da die Gutachten die potenziellen Beeinträchtigungen und die Erfüllung strafrechtlich relevanter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufzeigen - sofern nicht hinreichend bestimmte und rechtlich abgesicherte Maßnahmen umgesetzt werden, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen - sind Maßnahmen zum Schutz der Fledermausfauna (Abschaltzeiten, Monitoring und ein entsprechendes Nachsteuern der Anlagen) zwingend erforderlich.

Die Zulassungen zum Bau von WEA sind in Bezug auf die naturschutzfachlich und –rechtlich relevanten Sachverhalte und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen derart komplex, dass es eines Sachwalters bedarf, der sich für die Beachtung aller gesetzlichen Umweltvorschriften, Normen und Regelwerke, die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der immissionsschutzrechtlichen Zulassung sowie die Vermeidung von Umweltschäden verantwortlich zeichnet und darüber schriftliche Protokolle führt.

Damit eine ÖBB Sinn macht, muss sie vor Baubeginn beauftragt sein, um bereits bei den Baustelleneinweisungen der ausführenden Firmen zugegen zu sein und um für die - in Bezug auf die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen - zulassungskonforme Baustelleneinrichtung, Materialanlieferung, die zulassungskonformen Schwertransporte, etc. Sorge zu tragen.

Großbaustellen dieser Art beinhalten im Regelfall unvorhersehbare und nicht bedachte Ereignisse. Es ist u.a. Aufgabe der ÖBB, diese Ereignisse gutachterlich zu bewerten und der Zulassungsbehörde Möglichkeiten der Konfliktlösung und/oder ggf. einer Kompensation aufzuzeigen.

Die Möglichkeit nachträglicher Nebenbestimmungen ist im Rahmen des geltenden Rechts immer gegeben. Eine fachliche und rechtliche Nachsteuerung kann erforderlich werden, um Umweltschäden oder Verstöße gegen geltendes Naturschutzrecht zu vermeiden oder zu unterbinden und die ggf. erforderliche Kompensation entstandener Umweltschäden rechtlich abzusichern.

Die Nebenbestimmungen zum Vollzug der Eingriffsregelung und zum Vollzug des unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrechtes sind notwendig, erforderlich, geeignet und hinreichend bestimmt.

Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung (abwägungsrelevant) im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht (nicht abwägungsrelevant) nach derzeitigem Kenntnisstand ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen ist.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel war insbesondere bezüglich des Erfordernisses einer naturschutzrechtlichen Zustimmung zur Zuwegung des Windparks Münk zur Stellungnahme aufgefordert.

Diese hat mitgeteilt, dass ihre Zustimmung im Sinne der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kelberg“ im vorliegenden Fall und unter den o. g. Voraussetzungen entsprechend § 26 Absatz 3 Satz 4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

### 3. Planungsrecht

Die Zulässigkeit der beantragten WEA 02 bis 06 richtet sich nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 249 BauGB.

Grundlagen:

LEP IV:

- Lage im landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus

RROP Mittelrhein-Westerwald 2017:

- Vorranggebiet Windenergienutzung (vollständig für WEA 2-5)
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund (nur Flur 9 Flurstück 1 und Flur 10 Flurstück 21)

Das Vorhaben liegt in dem durch den Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein Westerwald 2017 (RROP) festgelegten Vorranggebiet für Windenergienutzung.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel in der Fassung der 12. Änderung sieht für den Bereich der OG Münk die Darstellung von Vorrangflächen für Windenergie vor. Allerdings legt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes fest, dass die Rotorflächen der WEA innerhalb der Vorrangfläche liegen müssen (Rotor-In-Regelung). Diese Bestimmung wird durch die beantragten WEA 02 bis 05 eingehalten. Der Mast-Fuß der WEA 06 liegt innerhalb der Vorrangfläche, die Rotorfläche befindet sich mit ca. 45 m außerhalb der Vorrangfläche.

Demgegenüber bestehen aus Sicht der Landesplanung und Raumordnung sowie der Bauleitplanung auf der Grundlage der geltenden Pläne der Raumordnung bezüglich der Errichtung und des Betriebs der WEA 02 - 06 an den geplanten Standorten keine grundsätzlichen Bedenken.

Der RROP trifft keine Regelung dazu, ob es sich bei dem Vorranggebiet für die Windenergienutzung um ein Rotor-in-Gebiet handelt oder ob ein Überschreiten der Gebietsgrenze durch den Rotor zulässig ist.

Gemäß Ziel 163 h LEP IV ist ein Mindestabstand der Anlagen von mindestens 900 m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Ziel 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten. Beträgt die Gesamthöhe mehr als 200 m, ist ein Mindestabstand von 1.100 m zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten. Die Anlagen mit einem Rotordurchmesser von ca. 150 m und einer Nabenhöhe von ca. 169 m (Gesamthöhe ca. 244 m) befinden sich ca. 1,7 km südöstlich der Ortslage Münk. Die Mindestabstände gemäß Ziel 163h LEP IV werden somit eingehalten.

Nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Vorgaben ist bei der Auslegung der raumordnerischen Pläne von einer Rotor-out-Regelung auszugehen. Daher ist unabhängig von der Regelung im Flächennutzungsplan dem Ausbau der erneuerbaren Energien und somit einer Zulassung aller beantragten WEA Vorrang einzuräumen.

Im Übrigen überragen die Rotorspitzen mit einer Länge von 45 m – und je nach Windrichtung nur zeitweise – die Grenzen der Vorrangfläche. Eine Verlagerung des Mastfußes so weit in das Gebiet des Flächennutzungsplans, dass die Flügelspitzen vollständig innerhalb des Gebiets liegt, ist gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten Pläne aufgrund der am Standort anzutreffenden topographischen Verhältnisse nicht möglich bzw. bedürfte erheblicher Geländeänderungen, um einen ausreichend ebenen und standsicheren Mastfußbereich zu schaffen. Dies wäre mit deutlich stärkeren Umweltauswirkungen verbunden und im Übrigen wirtschaftlich unverhältnismäßig.

Im Hinblick auf Ziel 49 RROP 2017, wonach dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2-Anlagen RROP 2017) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren sind, besteht keine Betroffenheit.

In Nähe zu den Windenergieanlagen befinden sich die Ortsgemeinden Monreal und Virneburg.

In den regional bedeutsamen siedlungsgeschichtlich oder kulturhistorisch besonders wertvollen Ortskernen (Tabelle 3, Ortsbild und Burgen, RROP 2017) ist bei Veränderungen an bestehenden Gebäuden oder bei Neubauten die städtebauliche Struktur oder der kunsthistorische Gesamteindruck zu erhalten. Eine optische



Beeinträchtigung (Ziel 50 RROP 2017) ist aus landesplanerischer und raumordnerischer Sicht sowie aus denkmalpflegerischer Sicht nicht gegeben.

Dazu hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege als Denkmalfachbehörde bezüglich der potentiell betroffenen Kulturdenkmäler (u.a. Nürburg, Virneburg sowie die beiden Burgen in Monreal) festgestellt, dass in allen Fällen keine erhebliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmäler stattfindet. Aufgrund topographischer Begebenheiten in Form von dazwischenliegenden Höhenrücken oder der Tallage der Kulturdenkmäler sind Sichtbeziehungen nicht gegeben, sodass denkmalrechtliche Bedenken nicht bestehen.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau der erneuerbaren Energien mit Berücksichtigung des „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (sog. „Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20.07.2022 wurden die Regelungen im WindBG angepasst. Art. 3 des Gesetzes erhält eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG), die die § 245e und § 249 BauGB für Raumordnungspläne vorrangig anwendbar erklärt. Aufgrund der gesetzlichen Sonderregelung des § 249 Absatz 5 BauGB findet § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB keine weitere Anwendung. Durch diese gesetzliche Neuregelung werden gegebenenfalls öffentliche Belange zurückgestellt, das gesamte Planvorhaben erhält dadurch seine rechtliche Legitimität.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.06.2024 hat die Ortsgemeinde Münk zu dem Vorhaben das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i. V. m. § 35 Nr. 5 BauGB erteilt.

#### **4. Wasserrecht**

Das Vorhaben befindet sich in keinem festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Wasserfassungen mit Bewilligungen oder gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnissen sowie sonstige Wasserrechte in der Umgebung, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, sind nicht bekannt. Durch die geplante Maßnahme werden keine Oberflächengewässer tangiert.

Das Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz enthält für diesen Standort keinen Eintrag. Es wird jeweils eine permanente Kranaufstellfläche und ein Fundament der Windenergieanlage errichtet. Weitere Flächen werden temporär für Kranausleger und zur Montage hergerichtet und nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut. Die Niederschlagswässer werden gemäß vorliegender Planung breitflächig auf dem Grundstück versickert. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist laut den Planunterlagen wie folgt beabsichtigt: In den Windenergieanlagen werden verschiedene Getriebe-, Schmieröle und Kühlmittel der WGK 1 eingesetzt. Die Gesamtanlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen. Die Isolierflüssigkeit des Transformators gilt als allgemein wassergefährdend.

#### **5. Forstrecht:**

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.



Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Immissionsschutzbehörde.

## 6. Luftverkehr

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr (LBM Luftverkehr) hatte in seiner ersten Stellungnahme vom 26.06.2024 die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu der Windenergieanlage WEA 02 zunächst versagt. Aufgrund der mit Schreiben vom 05.08.2024 vorgelegten geänderten Unterlagen und der darauf basierenden zweiten fachtechnischen Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 03.09.2024 konnten die Bedenken des LBM Luftverkehr zurückgestellt werden und das Vorhaben mit den o. a. Nebenbestimmungen zugelassen werden.

## 7. Militärische Sicherheit:

Die geplante Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens **Büchel** generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage/n zu reduzieren oder die Windenergieanlage/n abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage/n erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage/n reduziert oder gar nicht betrieben wird/werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistendem organisatorischem Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistendem Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlagen WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

Demnach kann der Errichtung und dem Betrieb der WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05 und WEA 06 nur unter der Auflage einer Ausrüstung mit der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt werden, um eine Störung der ASRS nach § 18a LuftVG auszuschließen.

#### **8. Landeserdbebendienst:**

Die Einwände des Landeserdbebendienstes stellen wegen der relativen Entfernung zur Erdbebenmessstation aus Sicht der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie kein Genehmigungshindernis dar. Die Genehmigung ergeht daher mit der o. a. Auflage (12.5) des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz.

#### **9. Max-Planck-Institut für Radioastronomie Radioobservatorium Effelsberg**

Der Standort wurde auf Verträglichkeit mit dem Beobachtungsbetrieb des Radioteleskops in Effelsberg geprüft. Die Details sind der beigelegten Studie zur Kompatibilität von WEA mit dem 100-m Radioteleskop des Max-Planck-Institut für Radioastronomie 14.03.2024 (**Anlage 4 zu diesem Genehmigungsbescheid**) zu entnehmen. Die Studie kommt zu folgendem Ergebnis:

Für den avisierten Standort wird eine Störung des Messbetriebs am Observatorium in Effelsberg aufgrund von Eigenemissionen der WEA für eher unwahrscheinlich gehalten aber nicht völlig ausgeschlossen. Für die Einzelanlagen mit den genannten Nabenhöhen von 169 m, welche die erlaubten Grenzwerte für Industrieanlagen (CISPR-11 bzw. EN 550011) voll ausschöpfen würden, ergäbe sich rechnerisch eine Überschreitung der RAS Leistungsschutzwerte um jeweils ca. 1–5 dB, bzw. ca. 12 dB für die Summe aller Anlagen. Da der Messdienst der Bundesnetzagentur jedoch zeigen konnte, dass für typische Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte um 20 dB (und möglicherweise auch mehr) unterschritten werden, wird angenommen, dass auch die geplanten Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte, wenn auch nicht um 20 dB, so doch wenigstens um die nötigen 11 dB unterschreiten werden. Die Studie des Messdienstes kann bei Interesse vom Referat 220-2 der Bundesnetzagentur (Canisiusstr. 21, 55122 Mainz) bezogen werden. Die Studie der BNetzA ist mittlerweile auch in einen technischen Report der europäischen Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (1 ECC Report 321: Radio frequency test methods, tools and test results for wind turbines in relation to the Radio Astronomy Service, Oct. 2020; <https://docdb.cept.org/document/15490>) aufgenommen worden. Auf diesem Report basiert auch die verwendete Methodik, um die potentiellen Störeinflüsse auf das Radioteleskop abzuschätzen. Da die Anlagen die CISPR-11 Grenzwerte unterschreiten müssen, um als verträglich mit unserem Beobachtungsbetrieb zu gelten wurden die entsprechenden Auflagen zum Bau der Anlagen in die Genehmigung aufgenommen.

Das Max-Planck-Institut für Radioastronomie Radioobservatorium Effelsberg hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass WEA Radiowellen aus der Umgebung reflektieren oder streuen können. Insbesondere die relativ intensiven Aussendungen von Radaranwendungen oder Richtfunkstrecken sind möglicherweise relevant, insofern sie sich in unmittelbarer Nähe zu den Transmittern befinden oder deren Abstrahlcharakteristik (Antennendiagramm) hohe Verstärkungsfaktoren in Richtung der WEA aufweist. In seiner Studie berechnet das Institut die maximalen

externen Feldstärken, die am Ort der WEA auftreten dürfen, damit eine Störung unseres Messbetriebes durch Reflexionen an den Anlagen ausgeschlossen werden kann. Leider liegen solche Feldstärkemessungen für die entsprechenden Gebiete nicht vor, so dass keine Bewertung hinsichtlich dieses Aspekts vorgenommen werden konnte. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass alle WEA auch für die Planung von neuen Sendeanlagen (wie etwa Richtfunkstrecken) in Verträglichkeitsprüfungen einzubeziehen sind. Hierzu verweisen wir Sie an die Bundesnetzagentur (Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin).

Die Bundesnetzagentur sowie die Richtfunkbetreiberin im Plangebiet (Telefonica) wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt.

## 10. Sonstiges

1. Vor Erlass dieses Bescheides wurden die Stellungnahmen aller Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.  
Im Rahmen des vorausgegangenen Antragsverfahrens BI-60-2021-30619 hatte eine Bürgergruppe aus Münk umfangreiche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Das Schreiben der Bürgergruppe wurde daher auch im vorliegenden Genehmigungsverfahren BI-60-2023-31565 den beteiligten Fachbehörden im Rahmen der Prüfung der eigenen Belange um Prüfung und etwaige Würdigung übersandt.
2. Ferner ist festzustellen, dass insgesamt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 BImSchG). Es ist des Weiteren Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen (§ 5 Abs. 2 BImSchG); auch die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 3 und 4 werden erfüllt.
3. Die Überprüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der v. g. Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.
4. Die Genehmigung erfolgt nach Durchführung des vereinfachten Verfahrens und ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
5. Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
6. Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war somit zu erteilen.

## 16. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Solbach



## Anlage 1

### Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

|                |                                                                                                                                                                |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ArbSchG        | Arbeitsschutzgesetz                                                                                                                                            |
| AVV            | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis                                                                                                              |
| AwSV           | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen                                                                                               |
| BauGB          | Baugesetzbuch                                                                                                                                                  |
| BGB            | Bürgerliches Gesetzbuch                                                                                                                                        |
| BImSchG        | Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) |
| 4. BImSchV     | vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen                                                                                                          |
| 9. BImSchV     | neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren                                                                                                               |
| 26. BImSchV    | sechszwanzigste Verordnung über elektro-magnetische Felder                                                                                                     |
| BNatSchG       | Bundesnaturschutzgesetz                                                                                                                                        |
| DIN            | Deutsche Institut für Normen                                                                                                                                   |
| DSchG RLP      | Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz                                                                                                                            |
| EEG            | Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)                                                                                      |
| FStrG          | Bundesfernstraßengesetz                                                                                                                                        |
| FGW-Richtlinie | Technische Richtlinie für Windenergieanlagen                                                                                                                   |
| ImSchZuVo      | Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes                                                                    |
| LBauO          | Landesbauordnung Rheinland-Pfalz                                                                                                                               |
| LEP IV:        | Das 4. Landesentwicklungsprogramm für Rheinland-Pfalz                                                                                                          |
| LKompVO        | Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft                                                                                  |
| LKompVzVO      | Landeskompensationsverzeichnisverordnung                                                                                                                       |
| LNatSchG       | Landesnaturschutzgesetz                                                                                                                                        |
| LöRüRL         | Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe                                                                |
| LSG-RVO        | Rechtsverordnung eines Landschaftsschutzgebietes                                                                                                               |
| LStrG RLP      | Landestraßengesetz                                                                                                                                             |
| LuftVG         | Luftverkehrsgesetz                                                                                                                                             |
| LVO            | Landesverordnung                                                                                                                                               |
| LWaldG         | Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz                                                                                                                               |
| LWG            | Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz                                                                                                                             |
| ROG            | Raumordnungsgesetz                                                                                                                                             |
| RROP           | Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017:                                                                                                       |
| TA Lärm        | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm                                                                                                                     |
| TA Luft        | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft                                                                                                                  |
| UVPG           | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung                                                                                                                  |
| VwVfG          | Verwaltungsverfahrensgesetz                                                                                                                                    |
| WHG            | Wasserhaushaltsgesetz                                                                                                                                          |
| WindBG         | Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land                                                                                       |

## Anlage 2

### Zusammenstellung der vorgelegten Planunterlagen

| Kapitel         | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1</b>        | <b>Inhaltsverzeichnis</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>Ordner 1</b> | a – Inhaltsverzeichnis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>2</b>        | <b>Ansprechpersonen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Ordner 1</b> | a – Anlage 1 Ansprechpersonen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>3</b>        | <b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Ordner 1</b> | a – Vorhabenbeschreibung<br>b – Technische Beschreibung, Netzanschluss und Farbgebung der Windenergieanlagen V150<br>c – Technische Beschreibung Hinterkantenkamm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>4</b>        | <b>Antragsformulare</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Ordner 1</b> | a – Formular 1, 1.1, 1.2 + Zusatzblätter und Herstellerangaben<br>b – Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen<br>c – Formular 3 Anlagedaten<br>d – Formular 4 Gehandhabte Stoffe + Herstellerangaben<br>e – Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate + Herstellerangaben<br>f – Formulare 9.1, 9.2, 9.3 Angaben zu Abfällen+ Herstellerangaben<br>g – Formulare 10.1, 10.2, 10.3 Arbeitsschutz+ Herstellerangaben<br>h – Formulare 11.1, 11.2 Brandschutz + Herstellerangaben<br>i – Formulare 12.1, 12.2 Naturschutz UVP                                                                                                                         |
| <b>5</b>        | <b>Übersichtskarten / Lagepläne</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Ordner 1</b> | a – topographische Übersichtskarte (M 1:25.000)<br>b – Übersichtskarte FNP und Abstände Wohnbebauung (M 1:15.000)<br>c – Liegenschaftskarte WEA Abstände untereinander (M 1:5.000)<br>d – Luftbild inklusive Rodungsflächen (M 1:3.500)<br>e – Lageplan Zuwegung (M 1:3.500)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>6</b>        | <b>Sicherheitsdatenblätter</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Ordner 2</b> | a – u Sicherheitsdatenblätter V150                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <b>7</b>        | <b>Bauunterlagen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Ordner 2</b> | a – Bauantragsformulare<br>b – Bauvorlageberechtigung<br>c – Grundstücks/Koordinatenübersicht<br>d – topographische Karte Abstand Wohnbebauung (M 1:15.000)<br>e – topographische Karte Infrastruktur (M 1:5.000)<br>f – Liegenschaftskarte Infrastruktur (M 1:5.000)<br>g – Lageplan Infrastruktur WEA (M 1:1.000)<br>h – Ansichtszeichnung V150 (Originalgröße siehe digitaler Ordner)<br>i – Gondelschnitt V150 (Originalgröße siehe digitaler Ordner)<br>j – Schnittzeichnungen WEA Standorte (M 1:1.000, M 1:500, M1:250)<br>k – Berechnung Baulastradius V150 169m Nabenhöhe<br>l – Erklärung zur Rückbauverpflichtung<br>m – Nachweis Rückbaukosten |



- 8**  
**Ordner 2**      **Bauleitplanung**  
a – Schriftliche Darstellung der aktuellen Situation
- 9**  
**Ordner 2**      **Angaben Luftfahrthindernis / Anlagenkennzeichnung**  
a – Einzeldaten Luftfahrthindernis  
b – Technische Beschreibung Farbgebung  
c – Befuerung, Notstromversorgung der Befuerung und Erklärung zur Befuerung
- 10**  
**Ordner 2**      **Anlagensicherheit**  
a – Technische Beschreibung Anlagensicherheit  
b – Herstellererklärung Beauftragung Eisansatzerkennung  
c – Technische Beschreibung Eisansatzerkennung  
d – Gutachten Eiserkennungssystem  
e – Technische Beschreibung Erdung  
f – Technische Beschreibung Blitzschutz  
g – Stellungnahme Schutz Radioastronomiefunkdienst
- 11**  
**Ordner 2**      **Beschreibung der verkehrstechnischen Erschließung**  
a – schriftliche Darstellung  
b – Verkehrstechnische Erschließung M 1:3.000
- 12**  
**Ordner 2**      **Turbulenzgutachten**  
a – Turbulenzgutachten
- 13**  
**Ordner 2**      **Baugrundgutachten**  
a – Baugrundgutachten (wird nachgereicht)
- 14**  
**Ordner 3**      **Immissionsprognosen**  
a – Schallgutachten  
b – Schattenwurfgutachten  
c – Immissionsaufpunkte und Vorbelastung  
d – Stellungnahme Vorbelastung
- 15**  
**Ordner 4**      **UVP-Vorprüfung sowie Natur- und Landschaftsschutz**  
Register 1 – Unterlage zur UVP-Vorprüfung  
                 mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan  
Register 2 – Anlagen zur Unterlage zur UVP-Vorprüfung  
Register 3 – Planwerk  
Register 4 – Artenschutzrechtliche Prüfung  
Register 5 – FFH-Verträglichkeitsstudie  
Register 6 – Faunistische Erfassungen  
Register 7 – Nachforderung Naturschutz  
Register 8 – Nachforderung Raumordnung
- 16**  
**Ordner 5**      **Typenprüfung V150**  
a – Typenprüfung V150 169m Nabenhöhe
- 17**  
**Ordner 6**      **Verträge Gemeinde (nicht öffentlich)**  
a – Übersicht Grundstückseigentümer  
b – Auszug Nutzungsverträge und Katasterdaten Grundstückseigentümer  
c – Gestattungsvertrag Ortsgemeinde Münk  
d – Gestattungsvertrag Ortsgemeinde Arbach (+1. und 2. Nachtrag)